

Straße, Abschnittsnummer, Station: St 2309 / Abschnitt 320 / Station 0,380
St 2309 / Abschnitt 360 / Station 1,054

Ortsumfahrung Sulzbach

aufgestellt:
Staatliches Bauamt Aschaffenburg
gez.
Klaus Schwab, Ltd. Baudirektor
S c h w a b, Ltd. Baudirektor
Aschaffenburg, den 31.07.2026

Stand: 11.06.2026

St. 2309 OU Sulzbach

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Unterlage 19.1.3

Erstellt im Auftrag:
Krebs und Kiefer Ingenieure GmbH
Heinrich-Hertz-Straße 2
64295 Darmstadt
für das staatl. Bauamt Aschaffenburg



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Augsburg
	Lange Gasse 8
	86152 Augsburg
Kontakt	T +49.821.650601-0
	F +49.234.9536353
	augsburg@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	BY-204004
Status	Endfassung
Version	2.0
Datum	11.06.2026

Bearbeitung	
Projektleitung	Christoph Altmannshofer
Bearbeiter/in	Thomas Wolf
	Alexandra Kolloch
	Heike Ihde
Unter Mitarbeit von	Dr. Luisa Pfalsdorf (bis 2022)
Freigegeben durch Geschäftsführung	Fabian Gerigk (Geschäftsführer)

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	7
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	7
1.2	Datengrundlagen	8
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	8
1.4	Abgrenzung des Untersuchungsraums	9
2	Wirkungen des Vorhabens	9
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	12
3.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	12
3.1.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	12
3.1.2.1	Säugetiere: Fledermäuse	12
3.1.2.2	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	22
3.1.2.3	Reptilien	27
3.1.2.4	Amphibien	34
3.1.2.5	Käfer	36
3.1.2.6	Schmetterlinge	38
3.1.2.7	Libellen, Weichtiere, Fische	41
3.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	42
	Bluthänfling	44
	Dorngrasmücke	46
	Eisvogel	48
	Feldschwirl	50
	Feldsperling	52
	Gartenrotschwanz	54
	Goldammer	56
	Graugans	58
	Grünspecht	60
	Haubentaucher	62
	Haussperling	64
	Klappergrasmücke	66
	Kleinspecht	68
	Kuckuck	70
	Nachtigall	72
	Neuntöter	74
	Pirol	76
	Rauchschwalbe	78
	Steinkauz	80
	Stieglitz	82



Teichrohrsänger	84
Waldohreule	86
Wendehals	88
4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	90
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	90
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	92
5 Ausnahmeprüfung	96
5.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	96
5.2 Alternativenprüfung	97
5.3 Wahrung des Erhaltungszustandes	100
6 Fazit	101
Literaturverzeichnis	102
Anhang 1 Relevanzprüfung	106



Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Relevante Wirkfaktoren mit ihren Auswirkungen	10
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im UR vorkommenden Fledermausarten	13
Tab. 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im UR vorkommenden Säugetierarten (ohne Fledermäuse)	22
Tab. 4:	Schutzstatus und Gefährdung der im UR vorkommenden Reptilienarten	27
Tab. 5:	Schutzstatus und Gefährdung der im UR potenziell vorkommenden relevanten Amphibienarten	34
Tab. 6:	Schutzstatus und Gefährdung der im UR vorkommenden Käferarten	36
Tab. 7:	Schutzstatus und Gefährdung der Tag- und Nachtfalterarten	38
Tab. 8:	Schutzstatus und Gefährdung der im UR vorkommenden prüfrelevanten Vogelarten	42

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersichtskarte, Maßstab ca. 1:200.000	7
Abb. 2:	Darstellung der Varianten Nord-Süd (TNL Energie GmbH 2019)	99

Anhang

1	Relevanzprüfung
---	-----------------



Abkürzungsverzeichnis

ASK	Artenschutzkartierung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNT	Biotop- und Nutzungstyp
CEF	Continuous Ecological Functionality
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG)
Kfz	Kraftfahrzeug
LBP	Landschaftspflegerischen Begleitplans
LRT	Lebensraumtypen
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
UNB	Unteren Naturschutzbehörde
UR	Untersuchungsraum
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG)
vMGI	vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass

Das Vorhaben umfasst den Neubau einer Ortsumfahrung der Staatsstraße St 2309 für die Ortslage Sulzbach am Main. Ziel ist es, den Durchgangsverkehr zu entlasten und somit Beeinträchtigungen der Anwohner durch Lärm, Schadstoffemissionen und Erschütterungen zu verringern sowie die Verkehrssicherheit für Rad- und Fußgänger zu erhöhen. Dies soll langfristig die allgemeine Lebensqualität im Ortskern verbessern (UVS, Unterlage 19.4, TNL ENERGIE 2019).

Die St 2309 stellt eine wichtige Nord-Süd-Verbindung für Unter- und Mittelzentren der Region Bayerischer Untermain zum Oberzentrum Aschaffenburg dar. Die Straße beginnt bei Mömbris im Landkreis Aschaffenburg und verläuft weiter Richtung Süden auf der rechten Seite des Mains, wo sie Sulzbach a. Main durchquert. Die Staatsstraße endet an der Landesgrenze von Bayern zu Baden-Württemberg, südlich der Stadt Miltenberg, wo sie in die Landestraße 518 übergeht (siehe Abb. 1).



Abb. 1: Übersichtskarte, Maßstab ca. 1:200.000

Aufgabenstellung

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf nationaler und internationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planung mit den §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten – Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** durchzuführen.



In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie (VRL), Arten des Anhangs IV FFH-RL)), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Zur Erfassung und Bewertung der im Wirkbereich vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischer Vogelarten wurden folgende Geländekartierungen durchgeführt.

Die vorhabenbezogenen Kartierungen im Planfeststellungsbereich im Jahr 2020 wurden für die Artengruppen Vögel, Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Fische und Rundmäuler, und Großmuscheln sowie Eremit durchgeführt (ÖKOPLAN 2021).

Weiterhin erfolgte im Jahr 2020 die Erfassung und Aktualisierung der Biotop- und Nutzungstypen in 2020 (ÖKOPLAN 2021).

Die vorhabenbezogenen Kartierungen bilden die maßgebliche Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung.

Darüber hinaus stützt sich die saP auf folgende Daten:

- Auszug aus der Artenschutzkartierung (ASK) inkl. der Fledermausdaten Bayerns (BAYLFU 2021a)
- Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung (BAYLFU 2025) = Informationen zu saP-relevanten Artvorkommen in den Landkreisen Aschaffenburg (671) und Miltenberg (676) sowie der Stadt Aschaffenburg (661).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ des BAYLFU (2020A).

Das methodische Vorgehen sowie die Begriffsabgrenzungen innerhalb der vorliegenden Unterlage stützen sich auf:

- Arbeitshilfe, Spezielle artenschutzfachliche Prüfung, Prüfablauf (BAYLFU 2020A)
- Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse – Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen (BAYLFU 2020b)



Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen werden verschiedene fachlich anerkannte Leitfäden und Fachkonventionen berücksichtigt (vgl. Kap. 2).

1.4 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum (UR) der vorliegenden saP umfasst den UR des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP-Textteil, Unterlage 19.1.1). Er befindet sich am westlichen Ortsrand der Marktgemeinde Sulzbach am Main und ist rund 167 ha groß. Der UR verläuft in Nord-Süd-Richtung entlang der St 2309, parallel zu einer bestehenden Bahntrasse der Westfrankenbahn. Im Osten reicht der UR ins Siedlungsgebiet, im Westen ist es vom Main begrenzt. Südlich der OL Sulzbach reicht es entlang des Ortsrandes noch weiter nach Osten.

2 Wirkungen des Vorhabens

Eine ausführliche Projektbeschreibung ist dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) zu entnehmen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind diejenigen Wirkungen des Vorhabens relevant, die in der Regel zu Schädigungen und / oder Störungen von Individuen und / oder zur Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können und hinsichtlich ihrer Art sowie Intensität über die vorhandenen Vorbelastungen hinausgehen. Die Wirkfaktoren lassen sich ursächlich in bau-, anlage- und betriebsbedingt unterscheiden.

Nachfolgend aufgeführte Wirkfaktoren sind im Projektbezug als relevant einzustufen.





Tab. 1 Relevante Wirkfaktoren mit ihren Auswirkungen

Wirkfaktor	Auswirkung	Prüfrelevante Arten/Artgruppen und Wirkreichweite
Baubedingte Wirkfaktoren (baubedingte Wirkfaktoren stehen in direktem Zusammenhang mit dem Baubetrieb (z. B. Errichtung und Nutzung von Baustraßen, Einsatz von Bauarbeitern, etc.). Sie sind von vorübergehender Natur.)		
Temporäre Flächeninanspruchnahme (einschließlich Bodenverdichtung, Veränderung der Habitatstrukturen) durch Baustelleinrichtungsflächen, Baustraßen, Lagerplätze, etc.)	Temporärer Verlust von Vegetation und Habitaten und damit verbundene baubedingte Verletzung / Tötung von Tieren baubedingte Tötung von Tieren durch Fallenwirkung	Alle Arten: direkt beanspruchte Flächen Amphibien, Reptilien, Fischotter, Biber
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkungen von Baustellenflächen, Baustreifen, etc.	Temporäre Ver- bzw. Behinderung von Austauschbewegungen und Wechselbeziehungen	Amphibien, Reptilien: bis ca. 100 m von den Bauflächen ¹ Fischotter, Biber: artspezifisch bei Querung von Austauschbeziehungen
akustische und optische Störungen (Lärm, Licht, menschliche Anwesenheit, Erschütterungen)	Temporäre Störungen/Vergrämung empfindlicher Tierarten	Vögel: Fluchtdistanzen und Maßgaben gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021B) für gegenüber baubedingten Störungen empfindliche Vogelarten Fledermäuse, Fischotter und Biber: im Bereich von Quartierstandorten und Wurfplätzen bis 100 m von den Bauflächen (vgl. z.B. BEUTLER & BEUTLER 2002, BFN (o.J.), HAENSEL & THOMAS (2006))
Anlagenbedingte Wirkfaktoren (anlagenbedingte Wirkfaktoren stehen in direktem Zusammenhang mit der baulichen Anlage (hier: Straße). Sie verbleiben dauerhaft.)		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (einschließlich Bodenverdichtung, Veränderung der Habitatstrukturen) durch die Trasse, Bauwerke, Böschungen, etc.	Dauerhafter Verlust von Vegetation und Habitaten	Alle Arten: direkt beanspruchte Flächen
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkungen der Trasse	Dauerhafte Ver- bzw. Behinderung von Austauschbewegungen und Wechselbeziehungen	Amphibien, Reptilien: bis ca. 100 m von den Bauflächen ¹ Fischotter, Biber: artspezifisch bei Querung von Austauschbeziehungen Fledermäuse: artspezifisch bei Unterbrechung von Flugrouten strukturgebunden fliegender Arten und Querung von Jagdhabitaten

¹ Erfahrungswert anhand des mittleren Aktionsraumes von bodenmobilen Arten (außer Säugetiere)

Wirkfaktor	Auswirkung	Prüfrelevante Arten/Artgruppen und Wirkreichweite
Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich aus dem Betrieb der Anlagen (Straße) und verbleiben dauerhaft, solange die Straße in Nutzung ist.)		
akustische und optische Störungen (Lärm, Licht, Bewegungsreize, Funktionsverlust durch Abstandsverhalten) durch die Trasse, Bauwerke, Böschungen, etc.	Dauerhafte Störungen empfindlicher Tierarten und Meidung von trassennahen Flächen (Abstandsverhalten)	Vögel: Wirkreichweite gemäß BMVBS (2012) Fledermäuse: Wirkreichweite gemäß BDMV (2023) Fischotter und Biber: im Bereich von Wurfplätzen bis 100 m vom Fahrbahnrand (vgl. z.B. BfN (o.J.), HAENSEL & THOMAS (2006))
Kollisionen mit dem Straßenverkehr	Tötungen von Individuen	Amphibien, Reptilien: bis ca. 100 m von den Bauflächen ² Fischotter, Biber: artspezifisch bei Querung von Austauschbeziehungen Vögel: Wirkreichweite gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE (2021A) Fledermäuse: Wirkreichweite und Abschätzung der Auswirkungen gemäß BDMV (2023)

² Erfahrungswert anhand des mittleren Aktionsraumes von bodenmobilen Arten (außer Säugetiere)



3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im UR sind Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV b) der FFH-RL, die in Bayern vorkommen können, entsprechend der Habitatansprüche und Verbreitung auszuschließen (vgl. Relevanzprüfung – Anhang 1). Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

3.1.2.1 Säugetiere: Fledermäuse

Von den in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg sowie auf dem Gebiet der Stadt Aschaffenburg vorkommenden 16 Fledermausarten (vgl. Relevanzprüfung - Anhang 1) konnten im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierungen (ÖKOPLAN 2021) 11 Arten im UR nachgewiesen werden (vgl. nachfolgende Tabelle).



Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im UR vorkommenden Fledermausarten

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RLB	RLD	EHZ KBR	Status
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	g	(NW)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	*	u	NW
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	u	(NW)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	u	NW
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	g	NW
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	u	NW
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	u	NW
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	u	NW
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	u	NW
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	g	NW
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	g	NW

Legende

RLD, RLB Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020) und Rote Liste Bayern (RUDOLPH & BOYE 2017)

Status

1	vom Aussterben bedroht	2	stark gefährdet
3	gefährdet	D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste	*	ungefährdet
EHZ KBR	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region		
g	günstig	u	ungünstig – unzureichend

Status

NW Nachweis im UR

(NW) Nachweis ohne sichere Artidentifizierung (Unterscheidung von Langohren aufgrund der angewandten Detektorerfassung nicht möglich) im UR

Betroffenheit der Fledermausarten

Für folgende vorkommenden Arten ist die Bestands- und Betroffenheitssituation ähnlich, so dass die Betrachtung gruppenweise in entsprechenden Habitatgilden erfolgt:

- Überwiegend Gebäude bewohnende Arten: Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus
- Überwiegend Baumhöhlen bewohnende Arten: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus

Soweit nicht anders vermerkt, sind die Angaben zu Lebensraum und Lebensweise den Artinformationen des BAYLFU (2022) entnommen.



Überwiegend Gebäude bewohnende Fledermausarten

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 3

Art im UR: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Die Breitflügelfledermaus besiedelt als spaltenbewohnende Art in und an Gebäuden, bevorzugt tiefere Lagen mit offenen bis parkähnlichen Landschaften, die auch ackerbaulich dominiert sein können. Ein hoher Anteil an Grünland ist jedoch von Vorteil.

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 2

Art im UR: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Die Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Beim Grauen Langohr handelt es sich also um eine typische Dorrfledermaus, sie gilt als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen als starker Kulturfolger.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: *

Art im UR: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe werden als Jagdhabitate bevorzugt.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: V

Art im UR: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Die Mückenfledermaus bevorzugt in Siedlungsnähe gelegene gewässer- und waldreiche Gebiete, besonders Auwälder und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Quartiere befinden sich häufig in Spalten an oder in Gebäuden, Fassadenverkleidungen oder Mauerhohlräumen.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: *

Art im UR: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Die Zwergfledermaus kann mit Blick auf den Lebensraum als äußerst anpassungsfähige Art betrachtet werden, da sie in einer Vielzahl von Raumtypen, sowohl ländlich als auch städtisch geprägt, auftritt. Auch die Quartierswahl und das Jagdhabitat können nicht eindeutig abgegrenzt werden.



Überwiegend Gebäude bewohnende Fledermausarten

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Allgemein konnte bei der Art die bevorzugte Wahl spaltenartiger Quartiere beobachtet werden.

Lokale Populationen

Der Aktivitätsschwerpunkt von Fledermäusen liegt im nördlichen UR, vor allem in Gewässernähe (Baggersee, Teiche, Altenbach, Mainufer). Im südlichen, durch Offenland geprägten Teil des UR außerhalb der Ortschaft kamen dagegen nur eine geringe Anzahl, meist durchfliegende Fledermäuse vor.

Im Wald westlich des Baggersees auf dem Gelände der Firma Kolb GmbH befindet sich ein Sommerquartier der Zwergfledermaus (Baumhöhle, Spaltenversteck). Für alle anderen aufgeführten Fledermausarten liegen keine Hinweise auf Quartierstandorte im UR vor.

Jagdhabitats mit besonderer Bedeutung für die Zwergfledermaus bilden der Baggersee auf dem Gelände der Firma Kolb GmbH inklusive angrenzender Gehölzflächen, die Gehölzstrukturen beidseits der Bahntrasse im Umfeld der Bahnunterführung am Kleewiesenweg und in den Gärten an der nach Norden verlaufenden Niedernberger Straße und das Mainufer mit Altenbachzufluss. Für alle anderen aufgeführten Fledermausarten liegen keine Hinweise auf bedeutsame Jagdhabitats im UR vor.

Eine Flugroute besonderer Bedeutung, bei der Zwergfledermäuse die Bahn- und potenziell auch die geplante Straßentrasse überqueren, liegt bei der Straßenüberführung Richtung Mainauen bei der Niedernberger Straße nördlich des Kübler Rings. Für alle anderen aufgeführten Fledermausarten liegen keine Hinweise auf bedeutsame Flugrouten im UR vor.

Die Abgrenzung der jeweiligen lokalen Populationen von Breitflügelfledermaus, Grauem Langohr, Großem Mausohr und Mückenfledermaus ist nicht möglich, da keine Nachweise von Quartierstandorten vorliegen. Eine Abgrenzung der lokalen Population wäre deshalb ungenau.

Die Zwergfledermaus ist die häufigste Art im UR. Sie kommt fast flächendeckend entlang der Transekte vor. In allen Transekten konnten Jagdaktivität und Durchflüge von ein bis max. drei Tieren zeitgleich nachgewiesen werden. Zudem befindet sich ein Sommerquartier im Wald auf dem Gelände der Firma Kolb GmbH.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zwergfledermaus wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Verluste von Wochenstuben oder Winterquartieren der aufgeführten Arten können ausgeschlossen werden, da in Gebäude vorhabenbedingt nicht eingegriffen wird.

Insbesondere Zwergfledermaus, Großes Mausohr und Mückenfledermaus können auch Zwischenquartiere in Bäumen beziehen. Von bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen sind das nachgewiesene Sommerquartier der Zwergfledermaus sowie 18 weitere Bäume mit Potenzial als Zwischenquartier betroffen. Da Quartiere in Bäumen höchstens sporadisch im Einzelfall genutzt werden und auch angrenzend an das Vorhaben weiterhin in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Strukturen im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Vorhabenbedingt kommt es zu Inanspruchnahmen von Jagdhabitats besonderer Bedeutung der Zwergfledermaus im Bereich des Baggersees auf dem Gelände der Firma Kolb GmbH inklusive angrenzender Gehölzflächen, entlang der Bahntrasse im Umfeld der Bahnunterführung sowie am Altenbach. Die Verluste sind lediglich kleinflächig und randlich und / oder temporär und sind in Verbindung mit den großen Aktionsradien der Art nicht als essenzielle Lebensraumbestandteile zu werten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Überwiegend Gebäude bewohnende Fledermausarten

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da die Bautätigkeiten nahezu ausschließlich am Tag stattfinden, sind Fledermäuse als nachtaktive Arten hiervon nur in sehr geringem Umfang und ggf. während der Dämmerungsphasen betroffen.

Das Sommerquartier der Zwergfledermaus im Wald westlich des Baggersees auf dem Gelände der Firma Kolb GmbH ist vorhabenbedingt schon von Flächeninanspruchnahmen betroffen. Weitere Quartierstandorte aller aufgeführten Arten sind im UR nicht vorhanden, so dass diesbezügliche bau- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen sind. Im Bereich der Bahnquerungen (Knotenpunkte) ist es möglich, dass es vereinzelte Bautätigkeiten (Brückenbau) in nächtlichen Sperrpausen gibt. Diese sind zeitlich und räumlich eng begrenzt, sodass i. V. m. den großen Aktionsräumen während der Jagd Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der aufgeführten Arten ausgeschlossen sind.

Das Vorhaben quert mit der Niedernberger Straße nördlich der Friedhofstraße in Richtung der Bahnüberführung eine bedeutende Flugroute der Zwergfledermaus. Aufgrund der strukturgebundenen Flugweise ist anzunehmen, dass es hier zu anlagebedingten Barrierewirkungen zwischen verschiedenen Lebensräumen kommt. Zur Aufrechterhaltung des Habitatverbundes ist in diesem Bereich die Anlage eines Irritations- / Kollisionsschutzes (Maßnahme 1 V) vorgesehen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme sind Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der aufgeführten Fledermausarten nicht abzuleiten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

1 V - Irritations- / Kollisionsschutz

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Tötungen von Individuen in Wochenstuben oder Winterquartieren der aufgeführten Arten können ausgeschlossen werden, da in Gebäude vorhabenbedingt nicht eingegriffen wird. Insbesondere Zwergfledermaus, Großes Mausohr und Mückenfledermaus können auch Zwischenquartiere in Bäumen beziehen.

Von bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen sind das nachgewiesene Sommerquartier der Zwergfledermaus sowie 18 weitere Bäume mit Potenzial als Zwischenquartier betroffen. Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von potenziellen Lebensstätten durch Gehölzentfernung können für die aufgeführten Fledermausarten durch die winterliche Fällung zwischen Oktober und Februar (Maßnahme 9 V) ausgeschlossen werden. Graues Langohr und Zwergfledermaus gehören zu den strukturgebunden fliegenden Fledermausarten, das Große Mausohr und die Mückenfledermaus fliegen bedingt strukturgebunden. Für diese Arten besteht eine hohe bis sehr hohe Disposition gegenüber Kollisionen mit dem Straßenverkehr (BDMV 2023). Die geplante Trasse quert keine bedeutenden Flugrouten oder Jagdhabitats von Grauem Langohr, Großem Mausohr und Mückenfledermaus, eine betriebsbedingte Erhöhung des Tötungsrisikos ist daher ausgeschlossen.

Dagegen quert das Vorhaben mit der Niedernberger Straße nördlich der Friedhofstraße in Richtung der Bahnüberführung eine bedeutende Flugroute der Zwergfledermaus. Aufgrund der strukturgebundenen Flugweise ist anzunehmen, dass es hier zu Kollisionen mit dem Straßenverkehr kommt.

Zur Minimierung des Kollisionsrisikos ist in diesem Bereich die Anlage eines Irritations- / Kollisionsschutzes (Vermeidungsmaßnahme 1 V) vorgesehen.



Überwiegend Gebäude bewohnende Fledermausarten

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

1 V - Irritations- / Kollisionsschutz

9 V - Schutzbestimmungen bei Gehölzrodungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Überwiegend Gebäude bewohnende Fledermausarten

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Überwiegend Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern: *

Art im UR: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und jagt hier auch Gehölzstrukturen in den Ortschaften.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: *

Art im UR: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Lebensraum des Abendseglers sind tiefere, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen, wie Laub- und Mischwälder oder Parkanlagen. Jagdhabitate liegen bevorzugt an Gewässern, über Wald und je nach Nahrungsangebot auch im besiedelten Bereich. Als Sommerquartiere dienen überwiegend Baumhöhlen, diese werden z. T. auch als Winterquartiere genutzt.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Rote-Liste Status Deutschland: D

Bayern: 2

Art im UR: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Der Kleinabendsegler ist eine typische Wald- und Baumfledermaus. Hierbei dienen ihm wiederum besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Lebensraum. Auch Parkanlagen mit altem Laubholzbestand werden bewohnt. Als Quartiere dienen den Tieren Höhlen in Bäumen, bevorzugt Laubbäumen. In Ergänzung werden Vogelnistkästen oder Fledermauskästen als Quartiere angenommen. Gebäudequartiere sind in Bayern sehr selten.

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2

Bayern: 3

Art im UR: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten in Baumhöhlen und hinter abgestorbener Rinde. Sekundäre Quartierstandorte für die Mopsfledermaus können Gebäudespalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden sein. Als Jagdgebiete werden Wälder unterschiedlichster Art, von Nadelwald zu Laub- und Auwäldern genutzt.



Überwiegend Gebäude bewohnende Fledermausarten

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: *

Art im UR: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Die Rauhautfledermaus ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren. Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. Die am häufigsten bejagten Biotoptypen sind Fließ- und Stillgewässer bzw. deren randliche Schilf- und Gebüschzonen, z. B. Altwasser in Auwäldern und Waldteiche. Quartier und Jagdgebiete können mehrere Kilometer voneinander entfernt liegen.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: *

Art im UR: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Die Wasserfledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollen. Hauptjagdgebiete sind stehende oder langsam fließende Gewässer. Darüber hinaus jagen die Tiere auch in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen. Quartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen.

Lokale Populationen

Der Aktivitätsschwerpunkt von Fledermäusen liegt im nördlichen UR, vor allem in Gewässernähe (Baggersee, Teiche, Altenbach, Mainufer). Im südlichen, durch Offenland geprägten Teil des UR außerhalb der Ortschaft kamen dagegen nur eine geringe Anzahl, meist durchfliegende Fledermäuse vor.

Für alle aufgeführten Fledermausarten liegen keine Hinweise auf Quartierstandorte im UR vor. Jagdhabitate mit besonderer Bedeutung bilden der Baggersee auf dem Gelände der Firma Kolb GmbH inklusive angrenzender Gehölzflächen (Großer Abendsegler, Wasserfledermaus) und das Mainufer mit Altenbachzufluss (Wasserfledermaus). Für alle anderen aufgeführten Fledermausarten liegen keine Hinweise auf bedeutsame Jagdhabitate im UR vor.

Hinweise auf Flugrouten mit besonderer Bedeutung liegen für keine der aufgeführten Fledermausarten vor.

Die Abgrenzung der jeweiligen lokalen Populationen der aufgeführten Arten ist nicht möglich, da keine Nachweise von Quartierstandorten vorliegen.



Überwiegend Gebäude bewohnende Fledermausarten

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bekannte Quartierstandorte befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Dagegen sind von bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen 18 Bäume mit Potenzial als Zwischen- und / oder Wochenstubenquartier für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten betroffen. Zur Vermeidung von Verlusten von Quartierstandorten erfolgt die Herrichtung von Fledermausersatzquartieren (Maßnahme 16 A_{CEF}).

Vorhabenbedingt kommt es zu Inanspruchnahmen von Jagdhabitaten besonderer Bedeutung im Bereich des Baggersees auf dem Gelände der Firma Kolb GmbH inklusive angrenzender Gehölzflächen (Großer Abendsegler, Wasserfledermaus) sowie am Altenbach (Wasserfledermaus). Die Verluste sind lediglich kleinflächig und randlich und / oder temporär und sind in Verbindung mit den großen Aktionsradien beider Arten nicht als essenzielle Lebensraumbestandteile zu werten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

16 A_{CEF} - Fledermausquartiere

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Da die Bautätigkeiten nahezu ausschließlich am Tag stattfinden, sind Fledermäuse als nachtaktive Arten hiervon nur in sehr geringem Umfang und ggf. während der Dämmerungsphasen betroffen. Im Bereich der Bahnquerungen (Knotenpunkte) ist es möglich, dass es vereinzelte Bautätigkeiten (Brückenbau) in nächtlichen Sperrpausen gibt. Diese sind zeitlich und räumlich eng begrenzt, sodass i. V. m. den großen Aktionsräumen während der Jagd Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der aufgeführten Arten ausgeschlossen sind.

Bekannte Quartierstandorte befinden sich nicht innerhalb der artspezifischen angenommenen Stördistanz von 100 m in Bezug zu den geplanten Baufeldern bzw. zur geplanten Trasse, allerdings mehrere Bäume mit Potenzial als Zwischen- und / oder Wochenstubenquartier für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten. Bei Sommerquartieren und Wochenstuben ist ein häufiger Standortwechsel natürlicherweise typisch, dabei weichen die Tiere auf weniger gestörte Quartiere im Umfeld aus. Unabhängig von externen Störungen wechseln Wochenstubenverbände ihr Quartier im Sommer regelmäßig und nehmen die Jungtiere mit. Dies gilt auch für Zwischenquartiere oder Männchenquartiere in Baumhöhlen.

Hinweise auf Flugrouten mit besonderer Bedeutung liegen für keine der aufgeführten Fledermausarten vor. Anlagebedingte Barrierewirkungen können damit ausgeschlossen werden.

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der aufgeführten Fledermausarten sind nicht abzuleiten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Überwiegend Gebäude bewohnende Fledermausarten

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Bekannte Quartierstandorte befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Dagegen sind von bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen 18 Bäume mit Potenzial als Zwischen- und / oder Wochenstubenquartier für Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten betroffen. Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von potenziellen Lebensstätten durch Gehölzentfernung können für die aufgeführten Fledermausarten durch die winterliche Fällung zwischen Oktober und Februar (Maßnahme 9 V) ausgeschlossen werden.

Braunes Langohr, Mopsfledermaus und Wasserfledermaus gehören zu den strukturgebunden fliegenden Fledermausarten. Für diese Arten besteht eine hohe bis sehr hohe Disposition gegenüber Kollisionen mit dem Straßenverkehr (BDMV 2023).

Die geplante Trasse quert keine bedeutenden Flugrouten oder Jagdhabitate von Braunem Langohr, Mopsfledermaus und Wasserfledermaus, eine betriebsbedingte Erhöhung des Tötungsrisikos ist daher ausgeschlossen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

9 V - Schutzbestimmungen bei Gehölzrodungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



3.1.2.2 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Von den in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg sowie auf dem Gebiet der Stadt Aschaffenburg vorkommenden vier Säugetierarten (ohne Fledermäuse) (vgl. Relevanzprüfung - Anhang 1) konnten im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierungen (ÖKOPLAN 2021) Biber und Haselmaus im UR nachgewiesen werden (vgl. nachfolgende Tabelle).

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im UR vorkommenden Säugetierarten (ohne Fledermäuse)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RLB	RLD	EHZ KBR	Status
Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	g	NW
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	V	u	NW

Legende

RLD, RLB Rote Liste Deutschland (MEINIG ET AL., 2020) und Rote Liste Bayern (RUDOLPH & BOYE 2017)

Status

V Arten der Vorwarnliste * ungefährdet
 EHZ KBR Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
 g günstig
 u ungünstig – unzureichend
 Status
 NW Nachweis

Betroffenheit der Säugetierarten

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im UR relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Soweit nicht anders vermerkt, sind die Angaben zu Lebensraum und Lebensweise den Artinformationen des BayLfU (2022) entnommen.

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: *

Art im UR: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Lebensraum und Lebensweise

Typische Biberlebensräume sind Fließgewässer mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnten Weichholzaunen; die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Die Tiere leben in Bauen oder „Burgen“, deren Eingang unter Wasser liegt und deren Röhren bis zu 20 Meter weit in das Ufer reichen können. Die Art bildet Familienverbände mit zwei Elterntieren und mehreren Jungtieren bis zum 3. Lebensjahr. Die Reviere umfassen - je nach Nahrungsangebot - ca. 1-5 Kilometer Gewässerufer, an dem ca. 10-20 Meter breite Uferstreifen genutzt werden.



Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Lokale Population

Die Ufer von Main und dem Unterlauf des Sulzbaches in der Mainaue stellen einen zusammenhängenden Lebensraum mit hoher Eignung für den Biber dar. Indirekte Hinweise auf ein Biber-Vorkommen konnten durch zahlreiche Fraßspuren und Biberrutschen erbracht werden. Am Ufer des Mains nordwestlich des Baggersees gelang der Nachweis einer aktuellen genutzten Biberburg. An einer weiter südlich gelegenen Stelle wurden vom Biber angehäuften Fraßhölzer in Ufernähe festgestellt, die auf Bauaktivitäten des Bibers in dem Bereich hindeuten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabenbedingt werden keine Biberbaue in Anspruch genommen, der Abstand der im UR vorhandenen Biberburg zu den Bauflächen beträgt mindestens 30 m.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die nachgewiesene Biberburg liegt innerhalb der artspezifischen angenommenen Stördistanz von 100 m in Bezug zur geplanten Trasse. Das ist allerdings auch schon im Ist-Zustand durch die vorhandene Straße der Fall. Da in diesem Bereich im Norden des UR der geplante Straßenverlauf nicht oder nur unwesentlich von dem der Bestandstrasse abweicht und die Verkehrszahlen sich im Vergleich zum Ist-Zustand kaum ändern, sind bau- und anlagebedingte Auswirkungen durch Störungen auf den Biber über das bestehende Maß hinaus nicht zu erwarten. Bau- und anlagebedingte Barriere- und Zerschneidungswirkungen sind ausgeschlossen, da sich der Lebensraum des Bibers ausschließlich westlich des Vorhabens erstreckt (Mainaue und Unterlauf Sulzbach in der Mainaue).

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen infolge Flächeninanspruchnahme können ausgeschlossen werden, da sich keine Biberbaue im Eingriffsbereich befinden.

Die Bauflächen grenzen im nördlichen Teil des UR teilweise direkt an den Lebensraum des Bibers entlang des Mains. Tötungen von Individuen durch das Einwandern in die Baustelle oder das Hineinfallen in Baugruben sind zwar sehr unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich ausgeschlossen. Es besteht lediglich ein temporäres Risiko während der Bauzeit. Mögliche Einzelverluste können durch die Vermeidungsmaßnahme 2 V_{FFH} Biberschutz vermieden werden.

Betriebsbedingte Tötungen können ausgeschlossen werden, da sich der Lebensraum des Bibers ausschließlich westlich des Vorhabens erstreckt (Mainaue und Unterlauf Sulzbach in der Mainaue) und damit keine Wanderkorridore betroffen sind. Darüber hinaus wird der Sulzbach (der allerdings nur westlich des Vorhabens einen geeigneten Lebensraum bildet) mittels Brückenbauwerk überspannt, so dass ein mögliches Queren der Straße des Bibers möglich ist.



Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

2 V_{FFH} - Biberschutz

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: *

Art im UR: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Lebensraum und Lebensweise

Die Haselmaus ist ein Nagetier, dass zur Familie der Bilche gehört, die auch Schläfer oder Schlafmäuse genannt werden. Die dämmerungs- und nachtaktive Haselmaus bevorzugt sonnige Waldlichtungen und Waldränder und lichte bzw. sonnige, bebuschte Hänge, Wege oder ähnliche Vegetationsstreifen. Sie ist vor allem in jungen Buschen-, Misch- und Eichenwäldern mit Strauch- und starker Krautschicht zu finden. Sie ist meistens im Bereich der Strauchschicht aktiv, aber auch in der Kronen-, Kraut- und Bodenschicht. Gemieden werden deckungsfreie Areale sowie Feuchtgebiete. Die Haselmaus überwintert in Erdhöhlen, in morschen und feuchten Baumstümpfen und am Stammfuß eingegraben im Boden. Die Winterester befinden sich in dichtem Laub auf dem Boden, bzw. in den Boden eingearbeitet. Die Nahrung der Haselmaus besteht je nach Jahreszeit aus Baumsaumen, Beeren, Blüten, Blättern und zu ca. 10% aus Tieren bzw. aus deren Produkten (Insekten, Jungvögel, Eier).

Lokale Population

Die Haselmaus wurde im Waldsaum an der „Alten Kleinwallstädter Straße“ nachgewiesen. Hier ist das einzige Vorkommen im UR.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabenbedingt sind ca. 0,5 ha von nachgewiesenen Haselmaus-Habitate von Flächeninanspruchnahme betroffen. Das Schädigungsverbot kann durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen 19 A_{CEF} und 21 A_{CEF} vermieden werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

19 A_{CEF}: Anlage von Streuobstwiesen

21 A_{CEF} - Aufwertung von Flächen für die Haselmaus

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Haselmäuse weisen gegenüber Störungen durch Verlärmung oder Erschütterungen generell keine besondere Empfindlichkeit auf. Das zeigt sich z. B. in der Besiedlung von menschlichen Siedlungen und Gehölzen entlang von Straßen einschließlich Autobahnen. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand sind daher auch unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Vorhabens ausgeschlossen

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Vorhabenbedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahmen von nachgewiesenen Lebensräumen der Haselmaus. Baubedingte Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit einer Beschädigung oder Zerstörung von Nestern sind möglich. Zur Minderung des baubedingten Tötungsrisikos ist vor Baubeginn die strukturelle Vergrämung in allen baubedingt zu beanspruchenden Flächen (Maßnahme 3 V) vorzusehen.

Ggf. trotz Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen verbleibende einzelne Individuenverluste führen zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

3 V - Schonender Gehölzrückschnitt

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



3.1.2.3 Reptilien

Von den in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg sowie auf dem Gebiet der Stadt Aschaffenburg vorkommenden drei Reptilienarten (vgl. Relevanzprüfung - Anhang 1) konnten im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierungen (ÖKOPLAN 2021) die Schlingnatter und die Zauneidechse Arten im UR nachgewiesen werden (vgl. nachfolgende Tabelle).

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im UR vorkommenden Reptilienarten

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RLB	RLD	EHZ KBR	Status
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	u	NW
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	u	NW

Legende

RLD, RLB Rote Liste Deutschland und Rote Liste Bayern

Status

2 stark gefährdet 3 gefährdet V Arten der Vorwarnliste

EHZ KBR Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region

u ungünstig – unzureichend

Status

NW Nachweis im UR

Betroffenheit der Reptilienarten

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der vorkommenden Reptilienarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Soweit nicht anders vermerkt, sind die Angaben zu Lebensraum und Lebensweise den Artinformationen des BayLfU (2022) entnommen.



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: V

Art im UR: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Lebensraum und Lebensweise

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt eine Vielzahl von Standorten wie extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Für alle Habitate ist ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen wichtig. Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen. Auf der einen Seite fungieren diese als beliebte Kernhabitate, auf der anderen Seite stellen sie wichtige Vernetzungskorridore dar.

Die 8-15 Eier werden ab Mai an gut besonnten Stellen in meist sandiges, leicht feuchtes Bodensubstrat eingegraben, so dass nach etwa 8-10 Wochen die Jungtiere schlüpfen. Je nach Witterung werden Mitte September bis Ende Oktober die Winterquartiere (z. B. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen) aufgesucht. Ihre Nahrung besteht im Wesentlichen aus Insekten und Spinnentieren.

Lokale Population

Die Zauneidechse wurde in geeigneten Habitaten reproduzierend nachgewiesen. Insbesondere an den Bahngleisen und im Norden östlich der bestehenden Straße des UR wurde ein Verbreitungsschwerpunkt festgestellt. Aufgrund der Trennwirkung durch die vorhandene Straße werden beide Vorkommen jeweils als eine lokale Population definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bau- und anlagebedingt sind nachgewiesene Zauneidechse-Habitate auf beiden Seiten der vorhandenen Straße vor allem im nördlichen Teil des UR von Flächeninanspruchnahme betroffen. Die baubedingten Flächeninanspruchnahme belaufen sich auf 1,32 ha. Sie stehen nach Ende der Arbeiten der Art als Lebensraum wieder zur Verfügung. Zudem befinden sich angrenzend an die Bauflächen ausreichend Ausweichhabitate mit hoher bis sehr hoher Lebensraumeignung. Dauerhaft gehen insgesamt ca. 1,46 ha Reptilienhabitatflächen verloren.

Zeitlich vorgezogen erfolgt die „Anlage von Trockenkomplexen“ (Maßnahme 18 A_{CEF}), die Maßnahme ist durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V) zu überwachen. Die Maßnahmenfläche weist eine Entfernung von über 1,5 km zu der vom Eingriff betroffenen Populationen auf beiden Seiten der vorhandenen Straße im nördlichen Bereich des UR auf. Damit liegt sie außerhalb des Aktionsradius der Zauneidechse gemäß (BAYLFU 2020b). Daher kann nicht sicher prognostiziert werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang trotz der vorgesehenen Maßnahme gewahrt bleibt. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist damit erfüllt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

15 V - Umweltbaubegleitung

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

18 A_{CEF} - Anlage von Trockenkomplexen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein



2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Zauneidechsen besiedeln oft und erfolgreich akustischen / optischen Störreizen sowie Erschütterungen unterliegende Sekundärhabitats wie Bahnlinien, Straßen und Abbaustellen. Vor diesem Hintergrund sind diesbezügliche vorhabenbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen.

Baubedingte Barriere- und Zerschneidungswirkungen können durch die temporären Reptilienschutzzäune entstehen, die zur Minderung / Vermeidung baubedingten Tötung erforderlich werden (vgl. Verbotstatbestand Tötung). Dabei handelt es sich um kleinräumige und temporäre, auf die Bauzeit beschränkte Trennwirkungen, die keine Störungen der lokalen Population in signifikantem Ausmaß zur Folge haben.

Anlagebedingte Barriere- und Zerschneidungswirkungen über das bisherige Maß hinaus sind ausgeschlossen, da der Lebensraum sich entweder entlang der Bahnlinie erstreckt, deren Durchgängigkeit vorhabenbedingt nicht eingeschränkt wird, oder aber sich durch die geplante Straßenführung keine neuartigen Zerschneidungs- und Barriereeffekte ergeben.

Insgesamt sind daher Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, ausgeschlossen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Vorhabenbedingt sind nachgewiesene Zauneidechse-Habitats von Flächeninanspruchnahme betroffen. Tötungen von Zauneidechsen und Gelegeverluste sind möglich. Zur Verminderung des baubedingten Tötungsrisikos ist vor Baubeginn eine grundsätzliche Vergrämung der Zauneidechsen in angrenzende Habitats außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens vorgesehen. Für die Vorkommen im Norden östlich der Bestandsstraße ist ein Vergrämen in eine angrenzende, für die Arten geeignete Fläche wahrscheinlich nicht möglich, da angrenzend keine aufwertbaren Habitats vorhanden sind, bzw. angrenzende Reptilienlebensräume nach fachlicher Einschätzung bereits die höchstmögliche Besiedlungsdichte aufweisen. Für die betroffenen Individuen ist eine Umsiedlung notwendig. Die entsprechenden Umsiedlungsflächen sind vorab als CEF-Maßnahme (Maßnahme 18 A_{CEF}) herzustellen (vgl. Schädigungsverbot). Zusätzlich wird ein temporärer Schutzzaun im Bereich der Baufelder errichtet, um ein Wiedereinwandern von Individuen zu verhindern (Maßnahme 4 V_{FFH}).

Ggf. trotz Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen verbleibende einzelne Individuenverluste führen zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko.

Signifikant erhöhte betriebsbedingte Kollisionen sind nicht zu erwarten. Entweder sind durch die geplante Trasse keine neuartigen Zerschneidungs- und Barriereeffekte gegeben, so dass eine Querung der Straße nicht notwendig wird. Oder der geplante Straßenverlauf im nördlichen und südlichen Abschnitt weicht, im Bereich von nachgewiesene Zauneidechse-Habitats nicht oder nur unwesentlich von dem der Bestandsstraße ab und die Verkehrszahlen verändern sich im Vergleich zum Ist-Zustand kaum, so dass Auswirkungen über das bestehende Maß hinaus nicht zu erwarten sind. Weiterhin besteht der Bahndamm als Habitat auch nach Umsetzung des Vorhabens.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

4 V_{FFH} - Reptilienschutz

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor

☒ ja

Ausnahmegründe sind in der vorliegenden Unterlage in Kap. 5.1 dargestellt.

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

☒ ja

Untersuchte Alternativen sind zusammenfassend in der vorliegenden Unterlage in Kap. 5.2 dargestellt.

Wahrung des Erhaltungszustandes (EHZ)

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

☒ ja ☐ nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

☐ ja ☒ nein

Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich

☐ ja ☒ nein

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut eingeschätzt (vgl. Ausführungen zu Vorkommen im Untersuchungsraum). Der Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Bayerns ist als unzureichend eingestuft (vgl. Schutz- und Gefährdungsstatus).

Auch bei einer angenommenen vorübergehenden Schwächung der lokalen Populationen bleibt der Erhaltungszustand trotz Umsetzung der Baumaßnahme weiterhin gesichert. Eine Wiederbesiedelung der rekultivierten Flächen darf angenommen werden. Die Vernetzung mit weiteren vorhandenen Vorkommen abseits der Eingriffsbereiche ist weiterhin gegeben. Damit ist gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht soweit verschlechtert, dass die Populationen auf übergeordneter Ebene und somit in der kontinentalen Region Bayerns in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.

Zur Stützung der Population auf übergeordneter Ebene erfolgt auf den Flurstücken 4358; 4359; 4360; 4362; 4363; 4364; 4365; 4366; 4369; 4370; 4371; 4372; 4373; 4374; 4375; 4376; 4377; 4378; 4379; 4380; 4381; 4382; 4384; 5822; 5824; 5827; 5828; 5829; 5830; 5831; 5832; 5833; 5834; 5835; 5836; 5840; 5841; 5842; 5843; 5844; 5845; 5845/2; 5846; 5847; 5848; 5849; 5850; 5958/2 in der Gemarkung Sulzbach a. Main im Vorhabengebiet die Schaffung eines Ersatzlebensraumes (A_{CEF18}). Die Entwicklung der Zauneidechsenhabitate erfolgt vorgezogen auf einer Fläche von ca. 2,27 ha, um den im Zuge der Maßnahme 4 V_{FFH} - Reptilienschutz abgesammelten Tieren einen Ausweichlebensraum zu schaffen.

Die Strukturen sind kurzfristig entwickelbar.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse ebenso wie der der Population auf der kontinentalen Region Bayerns nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?

☐

ja

☒

nein



Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: V

Art im UR: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Lebensraum und Lebensweise

Die Glattnatter oder Schlingnatter ist hinsichtlich ihrer Habitatwahl sehr plastisch und bewohnt ein bereits Spektrum von offenen und halboffenen Lebensräumen (GÜNTHER & VÖLKL 1996). Regional können bei der Habitatauswahl deutliche Unterschiede auftreten. In den kontinental geprägten Gebieten Nordostdeutschlands werden vor allem strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen gebüschbestandene Sanddünen besiedelt. Daneben dienen aber auch Moorrandbereiche und Waldränder als Habitate. In den genannten Bereichen werden als Substrate lockere und trockene Sandböden bevorzugt. Von hoher Eignung sind insbesondere Saumbereiche zwischen offenen und bewaldeten Gebieten, an denen der Boden sowohl niedrige Vegetation und vereinzelte Büsche als auch unbewachsene Stellen aufweist (BLAB & VOGEL 2002). Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume, wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als zwei Kilometer vom übrigen Jahreslebensraum entfernt.

Lokale Population

Die Schlingnatter wurde am Bahndamm sowie im Saumbereich zwischen einer Gehölzreihe und einer Streuobstwiese reproduzierend nachgewiesen. Der UR zeigt für die Schlingnatter eine gute Habitatqualität.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bau- und anlagebedingt sind nachgewiesene Habitate der Schlingnatter von Flächeninanspruchnahme betroffen.

Die baubedingten Flächeninanspruchnahme belaufen sich auf 1,08 ha. Sie stehen nach Ende der Arbeiten der Art als Lebensraum wieder zur Verfügung. Zudem befinden sich angrenzend an die Bauflächen ausreichend Ausweichhabitate mit hoher bis sehr hoher Lebensraumeignung. Dauerhaft gehen insgesamt ca. 0,99 ha Reptilienhabitatsflächen verloren.

Das Schädigungsverbot kann durch die Maßnahme 18 A_{CEF} „Anlage von Trockenkomplexen“ vermieden werden. Die Maßnahme 18 A_{CEF} ist durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V) zu überwachen

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme bleibt die ökologische Funktionalität der vom eingriff betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

15 V - Umweltbaubegleitung

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

18 A_{CEF} - Anlage von Trockenkomplexen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Schlingnattern besiedeln oft und erfolgreich akustischen / optischen Störreizen sowie Erschütterungen unterliegende Sekundärhabitate wie z. B. Bahnlinien und Abbaustellen.



Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Vor diesem Hintergrund sind diesbezügliche vorhabenbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen.

Baubedingte Barriere- und Zerschneidungswirkungen können durch die temporären Reptilienschutzzäune entstehen, die zur Minderung / Vermeidung baubedingten Tötung erforderlich werden (vgl. Verbotstatbestand Tötung). Dabei handelt es sich um kleinräumige und temporäre, auf die Bauzeit beschränkte Trennwirkungen, die keine Störungen der lokalen Population in signifikantem Ausmaß zur Folge haben.

Anlagebedingte Barriere- und Zerschneidungswirkungen über das bisherige Maß hinaus sind ausgeschlossen, da der Lebensraum sich entweder entlang der Bahnlinie erstreckt, deren Durchgängigkeit vorhabenbedingt nicht eingeschränkt wird, oder aber sich durch die geplante Straßenführung keine neuartigen Zerschneidungs- und Barriereeffekte ergeben.

Insgesamt sind daher Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, ausgeschlossen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Vorhabenbedingt sind nachgewiesene Habitate der Schlingnatter von Flächeninanspruchnahme betroffen. Tötungen von Schlingnattern und Gelegeverluste sind möglich. Zur Verminderung des baubedingten Tötungsrisikos ist vor Baubeginn eine grundsätzliche Vergrämung der Schlingnattern in angrenzende Habitate außerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens vorgesehen (Maßnahme 4 V_{FFH}). Zusätzlich wird ein temporärer Schutzzaun im Bereich der Baufelder errichtet, um ein Wiedereinwandern von Individuen zu verhindern (Maßnahme 4 V_{FFH}).

Ggf. trotz Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen verbleibende einzelne Individuenverluste führen zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko.

Signifikant erhöhte betriebsbedingte Kollisionen sind nicht zu erwarten. Entweder sind durch die geplante Trasse keine neuartigen Zerschneidungs- und Barriereeffekte gegeben, so dass eine Querung der Straße nicht notwendig wird. Oder der geplante Straßenverlauf im nördlichen und südlichen Abschnitt weicht, im Bereich von nachgewiesene Reptilien Habitaten nicht oder nur unwesentlich von dem der Bestandstrasse ab und die Verkehrszahlen verändern sich im Vergleich zum Ist-Zustand kaum, so dass Auswirkungen über das bestehende Maß hinaus nicht zu erwarten sind. Weiterhin besteht der Bahndamm als Habitat auch nach Umsetzung des Vorhabens.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

4 V_{FFH} - Reptilienschutz

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



3.1.2.4 Amphibien

Die in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg sowie auf dem Gebiet der Stadt Aschaffenburg vorkommenden fünf Amphibienarten (vgl. Relevanzprüfung - Anhang 1) konnten im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierungen (ÖKOPLAN 2021) nicht nachgewiesen werden. Allerdings liegt für die Kreuzkröte ein Altnachweis aus 2018 vor (vgl. ÖKOPLAN 2021), so dass ihr Vorkommen als potenziell möglich eingestuft wird (vgl. nachfolgende Tabelle).

Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im UR potenziell vorkommenden relevanten Amphibienarten

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RLB	RLD	EHZ KBR	Status
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	u	PO

Legende

RLD, RLB Rote Liste Deutschland und Rote Liste Bayern

Status

2 stark gefährdet V Arten der Vorwarnliste

EHZ KBR Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region

u ungünstig – unzureichend

Status

PO potenzielles Vorkommen möglich (ohne Nachweis)

Betroffenheit der Amphibienarten

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der Kreuzkröte beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Soweit nicht anders vermerkt, sind die Angaben zu Lebensraum und Lebensweise den Artinformationen des BayLfU (2022) entnommen.

Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: 2

Art im UR: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Lebensraum und Lebensweise

Die Kreuzkröte bewohnt offene bis halboffene Gebiete mit lockeren und sandigen Böden. Dazu gehören natürlicherweise Sand- und Kiesbänke sowie Überschwemmungstümpel in Auen, überwiegend aber Sekundärlebensräume wie Abbaustellen, Bauplätze oder Agrarlandschaften. Zum Laichen benötigt die Art fischfreie Gewässer, meist flache Tümpel oder Pfützen. Der Aktionsradius der Tiere beträgt bis zu 1 km. In Mäusegängen, Stein- oder Totholzhaufen überwintert sie.

Lokale Population

Von der Kreuzkröte liegt lediglich für den Gewässerkomplex auf dem Gelände der Firma Kolb GmbH ein Altnachweis aus 2018 vor. Der Komplex bietet der Art auch weiterhin potenziell günstige Bedingungen.



Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Verluste von Laichgewässern und Landlebensräumen sind ausgeschlossen, da in den Gewässerkomplex mit angrenzenden Offenlandbereichen auf dem Gelände der Firma Kolb GmbH vorhabenbedingt nicht eingegriffen wird.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Amphibien sind gegenüber bau- und betriebsbedingten Störungen generell als unempfindlich anzusehen.

Bau- und anlagebedingte Barrierewirkungen sind ausgeschlossen, da der Gewässerkomplex mit angrenzenden Offenlandbereichen auf dem Gelände der Firma Kolb GmbH vom Vorhaben nicht berührt wird.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Tötungen von Individuen im Bereich von Laichgewässern und Landlebensräumen sind ausgeschlossen, da in den Gewässerkomplex mit angrenzenden Offenlandbereichen auf dem Gelände der Firma Kolb GmbH vorhabenbedingt nicht eingegriffen wird.

Mögliche Tötungen von Individuen durch das Einwandern von Tieren in den Baustellenbereich werden durch die Vermeidungsmaßnahme 5 V weitestgehend vermieden. Ggf. trotz Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme verbleibende einzelne Individuenverluste übersteigen das allgemeine Lebensrisiko nicht, dem die Art natürlicherweise in der Kulturlandschaft unterliegt, z. B. durch die landwirtschaftliche Nutzung oder andere Vorhaben in einem Naturraum bzw. Präda-tion, widrige klimatische Bedingungen oder Krankheiten.

Der Gewässerkomplex mit angrenzenden Offenlandbereichen auf dem Gelände der Firma Kolb GmbH mit potenziellen Vorkommen der Kreuzkröte liegt innerhalb der angenommenen Wanderdistanz von 100 m in Bezug auf die geplante Trasse. Das ist allerdings auch schon im Ist-Zu-stand durch die vorhandene Straße der Fall. Da in diesem Bereich der geplante Straßenverlauf nicht oder nur unwesentlich von dem der Bestandstrasse abweicht und die Verkehrszahlen sich im Vergleich zum Ist-Zustand kaum ändern, sind betriebsbedingte Tötungen das bestehende Maß hinaus sind nicht zu erwarten.

Ein signifikanter Anstieg des Verletzungs- und Tötungsrisikos kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

5 V - Amphibienschutz

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



3.1.2.5 Käfer

Im Rahmen der Strukturkartierung wurden 25 Bäume im UR erfasst, die Habitatpotenzial für den altholzbewohnenden Eremit aufweisen.

Tab. 6: Schutzstatus und Gefährdung der im UR vorkommenden Käferarten

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RLB	RLD	EHZ KBR	Status
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	u	PO

Legende

RLD, RLB	Rote Liste Deutschland und Rote Liste Bayern
Status	
2	stark gefährdet
EHZ KBR	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
u	ungünstig – unzureichend
Status	
PO	potenziell vorkommend im UR

Betroffenheit der Käferarten

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit des Eremiten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Soweit nicht anders vermerkt, sind die Angaben zu Lebensraum und Lebensweise den Artinformationen des BayLfU (2022) entnommen.

Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im UR: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u> ☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt	
Lebensraum und Lebensweise Wärmegeprägte Wälder mit altem Laubbaumbestand sind der typische Lebensraum des Eremiten. Wichtiger als die Baumart ist das Vorhandensein alter Höhlenbäume, sowie ein, auch in der Vergangenheit, beständiges Angebot dieser Lebensraumelemente. Ganz charakteristisch ist das Vorkommen des Eremiten in Wäldern mit Baumveteranen als Relikt alter Nutzungsformen wie den Hudewäldern in denen für die Art günstige Bedingungen herrschten. Sekundär haben außerhalb der Wälder gelegene Baumbestände für den Eremiten große Bedeutung erlangt, wie Parkanlagen, Alleen oder Kopfbäumen. Der Wahl der Brutbäume gibt es offensichtlich deutliche regionale Unterschiede. Es werden Bäume mit noch weitgehend intakten, möglichst großen Stamm- oder Asthöhlen besiedelt, die feuchten (nicht nassen) braunfaulen bis schwarzen Mulm enthalten. Die Larven fressen in der Höhle insbesondere an der Grenze zwischen Mulm und noch hartem Holz.	
Lokale Population Der Eremit konnte im UR nicht nachgewiesen werden, allerdings besitzen einige Bäume Habitatpotenzial für die Art.	



Eremit (*Osmoderma eremita*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Aktuell sind zwei potenzielle Habitatbäume von Flächeninanspruchnahme betroffen. Da ein Eremit-Vorkommen nicht sicher bestätigt werden konnte, sind die potenziellen Brutbäume im Vorfeld durch eine Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V) zu prüfen. Diese entscheidet dann über ein mögliches Umsetzen der Brutbäume (vgl. 6 V).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich**6 V - Schutz von potenziellen Eremitbäumen****15 V - Umweltbaubegleitung**☐ CEF-Maßnahmen erforderlich**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Der Eremit ist gegenüber bau- und betriebsbedingten Störungen als unempfindlich anzusehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich☐ CEF-Maßnahmen erforderlich**Störungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Aktuell sind zwei potenzielle Habitatbäume von Flächeninanspruchnahme betroffen. Baubedingte Tötungen von Individuen werden durch die Maßnahme 6 V_{CEF} vermieden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich**6 V - Schutz von potenziellen Eremitbäumen****Tötungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein

3.1.2.6 Schmetterlinge

Von den in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg sowie auf dem Gebiet der Stadt Aschaffenburg vorkommenden vier Schmetterlingsarten (vgl. Relevanzprüfung - Anhang 1) konnte im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierungen (ÖKOPLAN 2021) das Vorkommen von Dunklem und Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling im UR nicht ausgeschlossen werden (vgl. nachfolgende Tabelle).

Tab. 7: Schutzstatus und Gefährdung der Tag- und Nachfalterarten

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RLB	RLD	EHZ KBR	Status
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	u	PO
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	u	PO

Legende

RLD, RLB	Rote Liste Deutschland und Rote Liste Bayern		
Status			
2	stark gefährdet	V	Art der Vorwarnliste
EHZ KBR	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region		
u	ungünstig – unzureichend		
Status			
PO	potenziell vorkommend im UR		

Betroffenheit von Schmetterlingen

Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit von Hellem und Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Da die Bestands- und Betroffenheitssituation beider Arten ähnlich ist, werden sie gemeinsam behandelt.

Soweit nicht anders vermerkt, sind die Angaben zu Lebensraum und Lebensweise den Artinformationen des BayLfU (2022) entnommen.



Schmetterlinge

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2

Art im UR: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist eine wichtige Zeigerart für nährstoffarme, frische bis (wechsel-)feuchte Wiesen mit dem Großen Wiesenknopf, der Eiablagepflanze. Nur wenn die Mahd in diesen Wiesen spät genug erfolgt, können sich die Raupen in den Blütenknöpfen des Großen Wiesenknopfs fertig entwickeln. Auf zweischürigen Wiesen muss ein früher erster Schnitt das Nachwachen der Eiablagepflanze bis zur Flugzeit ermöglichen. Später verlassen die Raupen die Pflanze und vollziehen den Rest ihrer Entwicklung in Ameisennestern. Gut funktioniert dies nur bei einer einzigen Ameisenart, der Knotenameise *Myrmica scabrinodis*. In deren Nestern kann sich in der Regel nur eine Raupe pro Nest entwickeln. Daher müssen für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ausreichend große Wiesen zur Verfügung stehen.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V

Art im UR: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling bewohnt frische bis feuchte, offene, meist etwas verbrachte Standorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und der Roten Knotenameise (*Myrmica rubra*). Der gefährdete Schmetterling pflegt eine enge Beziehung zum Großen Wiesenknopf, dessen Blüten als Nahrungsquelle, Schlaf- und Ruheplatz sowie zur Balz, Paarung und Eiablage dienen. Als Raupe frisst er zunächst an den Blüten des Großen Wiesenknopfs, lässt sich aber nach der dritten Häutung von der Pflanze fallen und von der Roten Knotenameise in ihr Nest tragen. Dort verbringt er die Zeit bis zu seiner Verwandlung zum Schmetterling im nächsten Sommer und ernährt sich währenddessen von Ameisenbrut.

Lokale Population

Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnten im UR nicht nachgewiesen werden, allerdings ist ein Vorkommen in den Grünlandbereichen nicht auszuschließen, da hier geeignete Lebensräume zu finden sind. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierungen wurden hier Bestände der potenziellen Wirtspflanze *Sanguisorba officinalis* beider Arten festgestellt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabenbedingt sind potenzielle Habitate von Hellem und Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling von Flächeninanspruchnahme betroffen. Dabei handelt es sich ausschließlich um Flächen mit höchstens mittlerer Bedeutung für beide Arten (vgl. ÖKOPLAN 2021). Vor diesem Hintergrund sind Verluste essenzieller Lebensräume ausgeschlossen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Schmetterlinge

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Schmetterlinge sind gegenüber bau- und betriebsbedingten Störungen als unempfindlich anzusehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Vorhabenbedingt sind potenzielle Habitate von Hellem und Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling von Flächeninanspruchnahme betroffen. Dabei handelt es sich ausschließlich um Flächen mit höchstens mittlerer Bedeutung für beide Arten (vgl. ÖKOPLAN 2021). Vor diesem Hintergrund ist ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisikos im Vergleich zum allgemeinen Lebensrisiko ausgeschlossen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



3.1.2.7 Libellen, Weichtiere, Fische

Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im UR sind Vorkommen von Libellen, Weichtiere oder Fische des Anhangs IV der FFH-RL, die in Bayern vorkommen können, entsprechend der Habitatansprüche und Verbreitung auszuschließen (vgl. Relevanzprüfung – Anlage 1). Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.



3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Nach der Abschichtung im Rahmen der Relevanzprüfung verbleiben die nachfolgend vertieft zu betrachtenden Arten (vgl. nachfolgende Tab. 8).

Tab. 8: Schutzstatus und Gefährdung der im UR vorkommenden prüfrelevanten Vogelarten

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RLB	RLD	BNat SchG	EHZ KBR	Status	VSRL
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	x	g	NW	Art. 4 (2)
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	2	3	-	s	NW	Art. 4 (2)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	-	g	NW	Art. 4 (2)
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	x	g	NW	I
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-	g	NW	Art. 4 (2)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	u	NW	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-	u	NW	Art. 4 (2)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	-	g	NW	
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-	s	NW	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x	g	NW	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	-	g	NW	Art. 4 (2)
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	u	NW	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*	-	u	NW	Art. 4 (2)
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-	g	NW	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	-	g	NW	Art. 4 (2)
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-	g	NW	Art. 4 (2)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x	g	NW	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-	g	NW	Art. 4 (2)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	-	g	NW	I
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	g	NW	Art. 4 (2)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-	u	NW	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x	g	NW	I
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	x	g	NW	I
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x	g	NW	



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RLB	RLD	BNat SchG	EHZ KBR	Status	VSRL
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x	s	NW	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	-	u	NW	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	-	g	NW	Art. 4 (2)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x	g	NW	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	x	g	NW	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x	s	NW	Art. 4 (2)

Legende

RLD, RLB Rote Liste Deutschland und Rote Liste Bayern

3 gefährdet

V Art der Vorwarnliste

* ungefährdet

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

- besonders geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG)

x streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

EHZ KBR Erhaltungszustand kontinentale Biogeographische Region (Brutvorkommen)

g günstig (favourable)

u ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)

s ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)

Status Status im UR

NW Nachweis

VSRL Vogelschutzrichtlinie

I Art des Anhangs I der VSRL

Art.4 (2) wandernde Vogelarten nach Artikel 4 (2) der VSRL

Betroffenheit der Vogelarten

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im UR prüfrelevanten vorkommenden Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Soweit nicht anders vermerkt, sind die Angaben zu Lebensraum und Lebensweise den Artinformationen des BayLfU (2022) entnommen.

Die Greifvogelarten **Baumfalke, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber und Turmfalke** wurden mit Großrevieren im UR nachgewiesen. Die Horststandorte befinden sich außerhalb des UR. Dementsprechend können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) und Verluste von Fortpflanzungsstätten infolge Flächeninanspruchnahmen ebenso wie bau- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden. Alle aufgeführten Arten sind Arten mit einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C). Bei Brutvogelarten der vMGI-Klasse C ist nur von einer Relevanz auszugehen, wenn diese in Ansammlungen auftreten (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A). Die Kartiierungsergebnisse geben keine Hinweise auf Ansammlungen. Baumfalke, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber und Turmfalke kommen lediglich mit Einzelbrutpaaren vor (maximal vier Großreviere – hier Mäusebussard), so dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund ist eine weitere Betrachtung entbehrlich.



Bluthänfling

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2

Bayern: 3

Art im UR: ☐ nachgewiesen

☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Lebensraum und Lebensweise

Die primären Lebensräume des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldrändern mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samentragenden Krautschicht. Im Hochgebirge kann die Matten- und Zwergstrauchregion besiedelt werden. Als Brutvogel in der halboffenen, hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.

Lokale Population

Für den Bluthänfling liegt im Bereich der Mainau auf Höhe des Bahnhofs Sulzbach sowie im Bereich einer Streuobstwiese westlich des Kleewiesenweges jeweils ein Brutverdacht vor.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Verluste von Fortpflanzungsstätten infolge Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da sich die Brutreviere außerhalb des Eingriffsbereichs befinden.

Dagegen ist durch die betriebsbedingte Störung und die damit verbundene Abnahme der Habitategnung ein rein rechnerischer Verlust eines Brutreviers des Bluthänflings nicht auszuschließen (siehe Verbotstatbestand Störung). Das Schädigungsverbot kann durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen 18 A_{CEF} und 20 A_{CEF} vermieden werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

18 A_{CEF} - Anlage von Trockenkomplexen

20 A_{CEF} - Anlage von Heckenstrukturen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind für den Bluthänfling aufgrund seiner geringen Störungsempfindlichkeit (15 m, vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021B) nicht zu prognostizieren.

Die beiden im UR vorkommenden Reviere liegen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m nach BMVBS (2012) in Bezug zur geplanten Trasse (Abstand ca. 25 m bzw. 130 m), sodass es betriebsbedingt zu einer Habitatminderung für ein Brutpaar von 40 %, für das andere Brutpaar von 10 % kommt. Rein rechnerisch ist damit mit dem Verlust eines Brutpaares zu rechnen. Die Störung wirkt im Sinne einer Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungsstätten; der Verbotstatbestand wird durch geeignete CEF-Maßnahmen vermieden (s. o. Schädigungstatbestand).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) können ausgeschlossen werden, da sich die Brutreviere außerhalb des Eingriffsbereichs befinden.

Der Bluthänfling ist eine Art mit einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C). Bei Brutvogelarten der vMGI-Klasse C ist nur von einer Relevanz auszugehen, wenn diese in Ansammlungen auftreten (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A). Die Kartielergebnisse geben keine Hinweise auf Ansammlungen. Der Bluthänfling kommt lediglich mit Einzelbrutpaaren vor, so dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen ist.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: *

Bayern: V

Art im UR: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Lebensraum und Lebensweise

Mehr als die anderen Grasmücken ist die Dorngrasmücke Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Nur kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Bayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume, Bahndämme und Kiesgruben von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren.

Lokale Population

Die Dorngrasmücke wurde mit zwölf Revieren im UR nachgewiesen. Verbreitungsschwerpunkt bilden die strukturreiche Feldflur südlich von Sulzbach sowie entlang der Auebereiche.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabenbedingt ist infolge Flächeninanspruchnahme ein Revier der Dorngrasmücke betroffen. Zudem kommt es zu einer durch die betriebsbedingte Störung und die damit verbundene Abnahme der Habitateignung zu einem rein rechnerischen Verlust von einem weiteren Brutpaar (siehe Verbotstatbestand Störung).

Das Schädigungsverbot kann durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen 18 A_{CEF} und 20 A_{CEF} vermieden werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

18 A_{CEF} - Anlage von Trockenkomplexen

20 A_{CEF} - Anlage von Heckenstrukturen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind für die Dorngrasmücke aufgrund ihrer geringen Störungsempfindlichkeit (10 m, vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021B) nicht zu prognostizieren.

Insgesamt liegen fünf Reviere innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m nach BMVBS (2012) in Bezug zur geplanten Trasse. Allerdings weicht im Bereich südlich von Sulzbach der geplante Straßenverlauf nicht von dem der Bestandstrasse ab und die Verkehrszahlen verbleiben prognostiziert in der gleichen Klasse wie im Ist-Zustand (10.001 bis 20.000 Kfz/24h). Auswirkungen für die hier ansässigen vier Brutpaare über das bestehende Maß hinaus sind nicht zu erwarten. Dagegen ist für das Brutpaar im Norden des UR von einer Habitatminderung von 40 % auszugehen (Abstand zu Trasse ca. 40 m). Rein rechnerisch ist damit mit dem Verlust von einem Brutpaar zu rechnen.

Die Störung wirkt im Sinne einer Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungsstätten; der Verbotstatbestand wird durch geeignete CEF-Maßnahmen vermieden (s. o. Schädigungstatbestand).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) können unter Berücksichtigung der Maßnahme 3.1 V ausgeschlossen werden.

Die Dorngrasmücke weist nur ein geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko an Straßen auf und ist daher planerisch zu vernachlässigen (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

9 V - Schutzbestimmungen bei Gehölzrodungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: *

Bayern: 3

Art im UR: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Lebensraum und Lebensweise

An den Lebensraum stellt der Eisvogel eine Reihe wichtiger Forderungen. Ein wesentliches Element sind langsam fließende, klare Gewässer mit einem reichen Bestand an Kleinfischen sowie dichtem Uferbewuchs mit einem passenden Angebot von Ansitzwarten. Zur Anlage einer Niströhre sind Abbruchkanten, Prallhänge, Böschungen und Steilufer mit schützendem Gebüsch notwendig. Bevorzugt werden hohe Steilwände, die hochwassersichere Niströhren garantieren. Das Sedimentmaterial einer Brutwand kann sandig, tonig, mergelig oder lehmig sein. Es werden auch Niströhren mit zum Teil großem Abstand vom Gewässer entfernt angelegt. Aufgrund dieser angeführten Elemente, die an Gebirgsflüssen meist fehlen, bleiben sie meist eisvogelfrei.

Lokale Population

Der Eisvogel kommt auf dem Gelände der Firma Kolb GmbH und entlang des Mains mit insgesamt drei Revieren im UR vor.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Verluste von Fortpflanzungsstätten infolge Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da sich die Brutreviere außerhalb des Eingriffsbereichs befinden.

Dagegen kommt es durch die betriebsbedingte Störung zu einer Abnahme der Habitateignung von 10 % für ein Brutrevier des Eisvogels in der Mainaue (siehe Verbotstatbestand Störung). Aufgrund des geringen Umfangs ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt, zumal das Revier bereits einer dauerhaften Störung durch die intensive Freizeit- und Erholungsnutzung der Mainaue unterliegt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Brutnachweis des Eisvogels weist einen Abstand von ca. 30 m zu den Bauflächen auf und liegt damit innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 80 m gemäß Bernotat & Dierschke (2021b). Da die Art nicht zu den gegenüber störungsbedingten Brutzeitausfällen besonders empfindlichen Arten zählt (vgl. Bernotat & Dierschke 2021 b) und die zwischen Brutstandort und Baufeldern liegenden Gehölzbestände eine abschirmende Wirkung gegenüber den baubedingten Störungen aufweisen, sind Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht abzuleiten.

Ein Revier in der Mainaue liegt innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m nach BMVBS (2012) in Bezug zur geplanten Trasse (Abstand ca. 150 m), sodass es betriebsbedingt zu einer Habitatminderung für das Brutpaar von 10 % kommt. Die Störung wirkt im Sinne einer Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und wird unter dem Schädigungsverbot behandelt.

Der Brutnachweis auf dem Gelände der Firma Kolb GmbH liegt zwar innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m gemäß BMVBS (2012). Allerdings weicht in diesem Bereich der geplante Straßenverlauf nicht oder nur unwesentlich von dem der Bestandstrasse ab und die Verkehrszahlen verbleiben prognostiziert in der gleichen Klasse wie im Ist-Zustand (10.001 bis 20.000 Kfz/24h). Auswirkungen über das bestehende Maß hinaus sind nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) können ausgeschlossen werden, da sich die Brutreviere außerhalb des Eingriffsbereichs befinden.

Eisvogel weist nur ein geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko an Straßen auf und ist daher planerisch zu vernachlässigen (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern: V

Art im UR: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Lebensraum und Lebensweise

Der Feldschwirl benötigt offenes Gelände mit vor allem zwei Strukturelementen: flächig niedrige Vegetation (etwa einen halben Meter hoch), die ihm Deckung bietet und gleichzeitig genügend Bewegungsraum lässt, sowie einzeln herausragenden Strukturen, die als Warten geeignet sind. Er kommt deshalb in unterschiedlichsten Biototypen vor, wie z. B. in Röhricht mit Ufergebüsch, in Niedermooren, auf Feuchtwiesen mit Hochstauden, Halbtrockenrasen mit Hecken, Brachflächen sowie auf vergrasteten größeren Waldlichtungen (Windwurfflächen).

Lokale Population

Der Feldschwirl wurde mit vier Revieren innerhalb der Mainau nachgewiesen. Die Lebensraumausstattung in diesem Bereich entspricht ebenfalls den Ansprüchen der Art.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Verluste von Fortpflanzungsstätten infolge Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da sich die Brutreviere außerhalb des Eingriffsbereichs befinden.

Dagegen kommt es durch die betriebsbedingte Störung zu einer Abnahme der Habitataignung von 10 % für ein Brutrevier des Feldschwirls (siehe Verbotstatbestand Störung). Aufgrund der guten Habitatausstattung im UR in Verbindung mit der relativ geringen Nachweisdichte sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden. Da die Art zudem jährlich ihr Nest neu anlegt, ist davon auszugehen, dass der Gesamtlebensraum in Struktur und ausreichender Größe erhalten bleibt und es lediglich zu kleinräumigen Verschiebungen, jedoch nicht zum Verlust ganzer Reviere kommt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind für den Feldschwirl aufgrund seiner geringen Störungsempfindlichkeit (20 m, vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021B) nicht zu prognostizieren.

Ein Revier liegt innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m nach BMVBS (2012) in Bezug zur geplanten Trasse (Abstand ca. 160 m), sodass es betriebsbedingt zu einer Habitatsminderung für das Brutpaar von 10 % kommt. Die Störung wirkt im Sinne einer Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und wird unter dem Schädigungsverbot behandelt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) können ausgeschlossen werden, da sich die Brutreviere außerhalb des Eingriffsbereichs befinden.

Der Feldschwirl ist eine Art mit einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C). Bei Brutvogelarten der vMGI-Klasse C ist nur von einer Relevanz auszugehen, wenn diese in Ansammlungen auftreten (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A). Die Kartielergebnisse geben keine Hinweise auf Ansammlungen. Der Feldschwirl kommt lediglich mit Einzelbrutpaaren vor, so dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen ist.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Feldsperling

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: V

Art im UR: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Lebensraum und Lebensweise

Der Feldsperling bevorzugt als Lebensraum halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze und Waldränder. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Lokale Population

Für den Feldsperling liegt ein Nachweis innerhalb der Gehölzbestände am Rande des Firmengeländes am Mühlweg vor.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Verluste von Fortpflanzungsstätten infolge Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da sich das Brutrevier außerhalb des Eingriffsbereichs befindet.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind für den Feldsperling aufgrund seiner geringen Störungsempfindlichkeit (10 m, vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021B) nicht zu prognostizieren.

Der Feldsperling ist eine Art, für die Lärm am Brutplatz keine Rolle spielt (BMVBS 2012). Betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) können ausgeschlossen werden, da sich das Brutrevier außerhalb des Eingriffsbereichs befindet.

Der Feldsperling ist eine Art mit einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C). Bei Brutvogelarten der vMGI-Klasse C ist nur von einer Relevanz auszugehen, wenn diese in Ansammlungen auftreten (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A). Die Kartielergebnisse geben keine Hinweise auf Ansammlungen. Der Feldsperling kommt lediglich mit einem Brutpaar vor, so dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen ist.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: 3

Art im UR: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Lebensraum und Lebensweise

Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentriert sich das Vorkommen auf Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandigen Kieferwäldern. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation.

Lokale Population

Der Gartenrotschwanz wurde mit insgesamt zehn Revieren im UR nachgewiesen. Siedlungsschwerpunkte bilden die westlich und südwestlich von Sulzbach gelegenen Auenbereiche des Mains sowie die strukturreiche Feldflur mit mehreren Streuobstwiesen unmittelbar südlich von Sulzbach.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabenbedingt sind infolge Flächeninanspruchnahme zwei Reviere vom Gartenrotschwanz betroffen.

Zudem kommt es ist durch die betriebsbedingte Störung und die damit verbundene Abnahme der Habitateignung zu einem rein rechnerischen Verlust von einem weiteren Brutpaar (siehe Verbotstatbestand Störung).

Das Schädigungsverbot kann durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme 19 A_{CEF} vermieden werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

19 A_{CEF} - Anlage von Streuobstwiesen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind für den Gartenrotschwanz aufgrund seiner geringen Störungsempfindlichkeit (20 m, vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021B) nicht zu prognostizieren.

Insgesamt liegen vier Reviere innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m nach BMVBS (2012) in Bezug zur geplanten Trasse. Allerdings weicht im Bereich südlich von Sulzbach der geplante Straßenverlauf nicht von dem der Bestandstrasse ab und die Verkehrszahlen verbleiben prognostiziert in der gleichen Klasse wie im Ist-Zustand (10.001 bis 20.000 Kfz/24h). Auswirkungen für das hier ansässige Brutpaar über das bestehende Maß hinaus sind nicht zu erwarten. Dagegen ist für drei Brutpaare von einer Habitatminderung von 40 % auszugehen. Rein rechnerisch ist damit mit dem Verlust von einem Brutpaar zu rechnen.

Die Störung wirkt im Sinne einer Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungsstätten; der Verbotstatbestand wird durch geeignete CEF-Maßnahmen vermieden (s. o. Schädigungstatbestand).

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) können unter Berücksichtigung der Maßnahme 9 V_{CEF} ausgeschlossen werden.

Der Gartenrotschwanz weist nur ein geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko an Straßen auf und ist daher planerisch zu vernachlässigen (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A).

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

9 V - Schutzbestimmungen bei Gehölzrodungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Goldammer (*Emberzia citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: *

Art im UR: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Lebensraum und Lebensweise

Die Art lebt in der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Im Winter ziehen Goldammer in großen gemischten Trupps umher und suchen auf den Feldern nach verbleibenden Samen. Die Brutperiode beginnt ab Mitte April und endet Anfang August. Goldammer ziehen zwischen zwei und drei Jahresbruten groß. Sie brüten im Offenland, zumeist an Hecken, Büschen und Feldgehölzen. Das Nest wird am Boden in dichter Vegetation am Rand angelegt.

Lokale Population

Die Goldammer ist ein regelmäßiger Brutvogel in der Feldflur im UR. Insgesamt wurden 14 Reviere nachgewiesen. Die Habitatausstattung ist mit gut zu bewerten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabenbedingt ist infolge Flächeninanspruchnahme ein Revier der Goldammer betroffen. Zudem kommt es ist durch die betriebsbedingte Störung und die damit verbundene Abnahme der Habitateignung zu einem rein rechnerischen Verlust von einem weiteren Brutpaar (siehe Verbotstatbestand Störung).

Das Schädigungsverbot kann durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme 19 A_{CEF} vermieden werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

19 A_{CEF} - Anlage von Heckenstrukturen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind für die Goldammer aufgrund ihrer geringen Störungsempfindlichkeit (15 m, vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021B) nicht zu prognostizieren.

Insgesamt liegen vier Reviere innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m nach BMVBS (2012) in Bezug zur geplanten Trasse. Allerdings weicht im Bereich südlich von Sulzbach der geplante Straßenverlauf nicht von dem der Bestandstrasse ab und die Verkehrszahlen verbleiben prognostiziert in der gleichen Klasse wie im Ist-Zustand (10.001 bis 20.000 Kfz/24h). Auswirkungen für die hier ansässigen drei Brutpaare über das bestehende Maß hinaus sind nicht zu erwarten. Dagegen ist für ein Brutpaar im nördlichen UR von einer Habitatminderung von 40 % auszugehen. Rein rechnerisch ist damit mit dem Verlust von einem Brutpaar zu rechnen. Die Störung wirkt im Sinne einer Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungsstätten; der Verbotstatbestand wird durch geeignete CEF-Maßnahmen vermieden (s. o. Schädigungstatbestand).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) können unter Berücksichtigung der Maßnahme 9 V ausgeschlossen werden.

Die Goldammer weist nur ein geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko an Straßen auf und ist daher planerisch zu vernachlässigen (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

9 V - Schutzbestimmungen bei Gehölzrodungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Graugans (<i>Anser anser</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: * Art im UR: ☒ nachgewiesen Status: Brutvogel Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u> ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt Lebensraum und Lebensweise Die Graugans besiedelt eutrophe bis polytrophe Gewässer mit ausgedehnten Röhrichtbeständen, offenen Wasserflächen und landseitig angrenzendem Grünland als Äsungsfläche. Neststandorte befinden sich im Röhricht, seltener im freien Wasser. Lokale Population Die Graugans wurde entlang der Mainaue in drei Fällen brütend nachgewiesen. Die Ackerflächen in der Mainaue stellen Nahrungshabitate für die Art dar. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) Bayern: * ☐ potenziell möglich	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Verluste von Fortpflanzungsstätten infolge Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da sich die Brutreviere außerhalb des Eingriffsbereichs befinden. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Die Graugans weist eine Fluchtdistanz von 200 m auf. Diese Werte gelten für Wildvögel, Vorkommen im Siedlungsbereich weisen deutlich geringere Fluchtdistanz auf (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021B). Im vorliegenden Fall befinden sich die Bruten in der Mainaue, die einer intensiven Freizeit- und Erholungsnutzung unterliegt. Die Vögel sind dementsprechend an Störungen gewöhnt. Vor diesem Hintergrund sind baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, nicht zu prognostizieren. Die Graugans ist eine Art, für die Lärm am Brutplatz keine Rolle spielt (BMVBS 2012). Betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind auszuschließen. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	



Graugans (*Anser anser*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) können ausgeschlossen werden, da sich die Brutreviere außerhalb des Eingriffsbereichs befinden.

Die Graugans weist nur ein sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko an Straßen auf und ist daher planerisch zu vernachlässigen (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: *

Bayern: *

Art im UR: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Lebensraum und Lebensweise

Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaft mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Entscheidend ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen als Nahrungsgebiete, die reich an Ameisenvorkommen sind. Brutbäume sind alte Laubbäume, vor allem Eichen, in der Regel in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen. Dies dürfte der Grund für die deutliche Bevorzugung der laubholzreichen Naturräume in Nordbayern sowie von städtischen Grünanlagen oder Au- und Leitenwäldern in Südbayern sein.

Lokale Population

Der Grünspecht wurde mit fünf Revieren nachgewiesen. Die halboffene, parkartige Landschaft, insbesondere im Bereich der Mainaue sowie innerhalb der Feldflur bietet der Art optimale Habitatbedingungen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Verluste von Fortpflanzungsstätten infolge Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da sich die Brutreviere außerhalb des Eingriffsbereichs befinden.

Dagegen kommt es durch die betriebsbedingte Störung zu einer Abnahme der Habitateignung von 10 % für ein Brutrevier des Grünspechtes (siehe Verbotstatbestand Störung). Aufgrund des geringen Umfangs ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt, zumal sich das Revier in der Mainaue befindet, die bereits einer dauerhaften Störung durch die intensive Freizeit- und Erholungsnutzung unterliegt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht zu prognostizieren, da sich die Revierzentren außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 60 m gemäß Bernotat & Dierschke (2021B) in Bezug auf die Bauflächen befinden.

Ein Revier liegt innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m nach BMVBS (2012) in Bezug zur geplanten Trasse (Abstand ca. 160 m), sodass es betriebsbedingt zu einer Habitatsminderung für das Brutpaar von 10 % kommt. Die Störung wirkt im Sinne einer Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und wird unter dem Schädigungsverbot behandelt.

Die drei Reviere im Norden des UR (ein Revier auf dem Gelände der Firma Kolb GmbH, die anderen beiden am Bauende) liegen zwar innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m gemäß BMVBS (2012). Allerdings weicht in diesem Bereich der geplante Straßenverlauf nicht oder nur unwesentlich von dem der Bestandstrasse ab und die Verkehrszahlen verbleiben prognostiziert in der gleichen Klasse wie im Ist-Zustand (10.001 bis 20.000 Kfz/24h). Auswirkungen über das bestehende Maß hinaus sind nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) können ausgeschlossen werden, da sich die Brutreviere außerhalb des Eingriffsbereichs befinden.

Der Grünspecht weist nur ein geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko an Straßen auf und ist daher planerisch zu vernachlässigen (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: *

Bayern: *

Art im UR: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Lebensraum und Lebensweise

Der Haubentaucher brütet an großen Stillgewässern mit zumindest ansatzweise vorhandener Uferverlandung, aber auch an völlig deckungslosen Gewässern mit Strukturen zur Nestverankerung.

Lokale Population

Am Main besteht ein Brutverdacht für den Haubentaucher auf Höhe des Zeltplatzes.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Verluste von Fortpflanzungsstätten infolge Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da sich die Brutreviere außerhalb des Eingriffsbereichs befinden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht zu prognostizieren, da sich der Brutverdacht außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 100 m gemäß Bernotat & Dierschke (2021b) in Bezug auf die Bauflächen befindet.

Der Haubentaucher ist eine Art, für die Lärm am Brutplatz keine Rolle spielt (BMVBS 2012). Betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) können ausgeschlossen werden, da sich der Brutverdacht außerhalb des Eingriffsbereichs befindet.

Der Haubentaucher weist nur ein geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko an Straßen auf und ist daher planerisch zu vernachlässigen (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: V

Art im UR: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Lebensraum und Lebensweise

Der Haussperling besiedelt ganzjährig vor allem Städte und Dörfer, aber auch einzelne Höfe oder Gebäude, bevorzugt mit Nutztierhaltung. Als Nahrungsgeneralist werden hauptsächlich Sämereien oder andere Pflanzenbestandteile sowie tierische Anteile genutzt. Nestlinge werden fast ausschließlich mit Wirbellosen versorgt.

Lokale Population

Der Haussperling ist mit ca. 45 Brutvorkommen ein regelmäßiger Brutvogel innerhalb der Siedlungsbereiche im UR.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☒ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabenbedingt sind infolge Flächeninanspruchnahme zwei Reviere betroffen. Das Schädigungsverbot kann durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme 17 A_{CEF} vermieden werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

17 A_{CEF} - Nisthilfen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind für den Haussperling aufgrund seiner geringen Störungsempfindlichkeit (5 m, vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021B) nicht zu prognostizieren.

Der Haussperling ist eine Art, für die Lärm am Brutplatz keine Rolle spielt (BMVBS 2012). Betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) können unter Berücksichtigung der Maßnahme 9 V ausgeschlossen werden.

Der Haussperling weist nur ein geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko an Straßen auf und ist daher planerisch zu vernachlässigen (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

9 V - Schutzbestimmungen bei Gehölzrodungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Klappergrasmücke

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: *

Bayern: 3

Art im UR: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Lebensraum und Lebensweise

Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe, Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen und auch buschreiche Waldränder besiedelt. Als einzige Grasmücke brütet sie oft in jungen Nadelholzaufforstungen, vor allem in dichten Fichtenkulturen und oberhalb der Baumgrenze in der Krummholstufe, z. B. in Latschen (hier allerdings meist in geringer Dichte).

Lokale Population

Die Klappergrasmücke ist mit 14 Revieren im Bereich der Uferghölze und Auwaldrelikte der Mainaue sowie in der halboffenen Feldflur südlich von Sulzbach ein häufiger Brutvogel im UR.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabenbedingt sind infolge Flächeninanspruchnahme zwei Reviere betroffen.

Zudem kommt es zu einer durch die betriebsbedingte Störung und die damit verbundene Abnahme der Habitateignung zu einem rein rechnerischen Verlust von zwei weiteren Brutpaaren (siehe Verbotstatbestand Störung).

Das Schädigungsverbot kann durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme 20 A_{CEF} vermieden werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

20 A_{CEF} - Anlage von Heckenstruktur

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind für die Klappergrasmücke aufgrund ihrer geringen Störungsempfindlichkeit (10 m, vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021B) nicht zu prognostizieren.

Insgesamt liegen acht Reviere innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m nach BMVBS (2012) in Bezug zur geplanten Trasse. Allerdings weicht im Bereich südlich von Sulzbach der geplante Straßenverlauf nicht von dem der Bestandstrasse ab und die Verkehrszahlen verbleiben prognostiziert in der gleichen Klasse wie im Ist-Zustand (10.001 bis 20.000 Kfz/24h). Auswirkungen für die hier ansässigen zwei Brutpaare über das bestehende Maß hinaus sind nicht zu erwarten. Dagegen ist für die anderen sechs Brutpaare von einer Habitatminderung von 40 % auszugehen. Rein rechnerisch ist damit mit dem Verlust von zwei Brutpaaren zu rechnen.

Die Störung wirkt im Sinne einer Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungsstätten; der Verbotstatbestand wird durch geeignete CEF-Maßnahmen vermieden (s. o. Schädigungstatbestand).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) können unter Berücksichtigung der Maßnahme 9 V ausgeschlossen werden.

Die Klappergrasmücke weist nur ein geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko an Straßen auf und ist daher planerisch zu vernachlässigen (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

9 V - Schutzbestimmungen bei Gehölzrodungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: V

Art im UR: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Lebensraum und Lebensweise

Kleinspechte brüten in naturnahen und altholzreichen Laub- und Mischwäldern. Kernhabitate sind Laubwälder in der Weich- oder Hartholzaue sowie bachbegleitende Erlen-Eschenwäldern oder Erlenbrüche mit hohem Totholzanteil. Oftmals liegen die Brutplätze jedoch auch in Feldgehölzen und sonstigen kleineren Baumgruppen in halboffener Landschaft, in Alleen, Obstbaumbeständen, seltener auch in Parkanlagen und Hausgärten geschlossener Siedlung.

Lokale Population

Der Kleinspecht tritt im UR innerhalb der an Weichhölzern reichen Auwaldrelikte und Ufergehölze im Bereich der Mainaue mit zwei Großrevieren auf. Eines befindet sich im südlich und eines im westlich von Sulzbach.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Verluste von Fortpflanzungsstätten infolge Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da sich die Brutreviere außerhalb des Eingriffsbereichs befinden.

Dagegen kommt es durch die betriebsbedingte Störung zu einer Abnahme der Habitateignung von 10 % für das westlich von Sulzbach gelegene Brutrevier des Kleinspechtes (siehe Verbotsstatbestand Störung). Aufgrund des geringen Umfangs ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt, zumal sich das Revier in der Mainaue befindet, die bereits einer dauerhaften Störung durch die intensive Freizeit- und Erholungsnutzung unterliegt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht zu prognostizieren, da sich die Revierzentren außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 30 m gemäß Bernotat & Dierschke (2021B) in Bezug auf die Bauflächen befinden.

Das westlich von Sulzbach gelegene Brutrevier liegt innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m nach BMVBS (2012) in Bezug zur geplanten Trasse (Abstand ca. 120 m), sodass es betriebsbedingt zu einer Habitatminderung für das Brutpaar von 10 % kommt. Die Störung wirkt im Sinne einer Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und wird unter dem Schädigungsverbot behandelt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) können ausgeschlossen werden, da sich der Brutverdacht außerhalb des Eingriffsbereichs befindet.

Der Kleinspecht weist nur ein geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko an Straßen auf und ist daher planerisch zu vernachlässigen (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: V

Art im UR: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Lebensraum und Lebensweise

In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen. Diese sind z. B. Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore ebenso wie nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder (vor allem Auwälder). Auch reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen, aber auch große Parkanlagen, die Umgebung ländlicher Siedlungen sowie freie Flächen in der subalpinen und alpinen Stufen werden besiedelt.

Lokale Population

Der Kuckuck wurde mit insgesamt drei Großrevieren nachgewiesen. Die halboffene, teils parkartige Landschaft mit einem hohen Grünlandanteil stellt einen optimalen Lebensraum für die Art dar.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabenbedingt ist infolge Flächeninanspruchnahme ein Revier betroffen.

Zudem kommt es ist durch die betriebsbedingte Störung und die damit verbundene Abnahme der Habitateignung zu einem rein rechnerischen Verlust von einem weiteren Brutpaar (siehe Verbotstatbestand Störung).

Da der Kuckuck als Brutschmarotzer seine Eier in die Nester verschiedener Singvögel legt, werden die notwendigen CEF-Maßnahme für die entsprechenden Singvogelarten definiert. So kann auch für den Kuckuck das Schädigungsverbot durch geeignete CEF-Maßnahmen vermieden werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

19 A_{CEF} - Anlage von Streuobstwiesen

20 A_{CEF} - Anlage von Heckenstrukturen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind für den Kuckuck und seiner Wirtsvögel aufgrund ihrer geringen Störungsempfindlichkeit nicht zu prognostizieren.

Die beiden nicht von Flächeninanspruchnahme betroffenen verbleibenden Reviere liegen innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 300 m nach BMVBS (2012) in Bezug zur geplanten Trasse. Allerdings weicht im Bereich südlich von Sulzbach der geplante Straßenverlauf nicht von dem der Bestandstrasse ab und die Verkehrszahlen verbleiben prognostiziert in der



Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Europäische Vogelart nach VRL

gleichen Klasse wie im Ist-Zustand (10.001 bis 20.000 Kfz/24h). Auswirkungen für das hier ansässige Brutpaar über das bestehende Maß hinaus sind nicht zu erwarten. Dagegen ist für ein Brutpaar von einer Habitatminderung von 40 % auszugehen (Abstand ca. 210 m zur Trasse). Rein rechnerisch ist damit mit dem Verlust von einem Brutpaar zu rechnen. Die Störung wirkt im Sinne einer Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungsstätten; der Verbotstatbestand wird durch geeignete CEF-Maßnahmen vermieden (s. o. Schädigungstatbestand).

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) können unter Berücksichtigung der Maßnahme 9 V ausgeschlossen werden.

Der Kuckuck weist nur ein geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko an Straßen auf und ist daher planerisch zu vernachlässigen (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A).

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

9 V - Schutzbestimmungen bei Gehölzrodungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: *

Bayern: *

Art im UR: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Lebensraum und Lebensweise

Die Nachtigall brütet in Bayern vor allem in Weich- und Hartholzauen der Flusstäler. In ihrem nordbayerischen Hauptverbreitungsgebiet ist sie aber auch typisch für lichte und gebüschreiche Eichenwälder (feucht und auch trocken) sowie klimabegünstigte Trockenhänge mit Sträuchern und Weinbergsgelände. In Unterfranken brütet sie auch in Parks und alten Gärten innerhalb von Städten (z. B. in Würzburg und Schweinfurt)

Lokale Population

Die Nachtigall ist innerhalb der Mainaue eine häufige Brutvogelart. Die unterholzreichen Auwaldrelikte und Feldgehölze weisen für diese Art optimale Habitatstrukturen auf. Insgesamt 19 Vorkommen wurden erfasst.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☒ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabenbedingt ist infolge Flächeninanspruchnahme ein Revier betroffen.

Zudem kommt es ist durch die betriebsbedingte Störung und die damit verbundene Abnahme der Habitateignung zu einem rein rechnerischen Verlust von einem weiteren Brutpaar (siehe Verbotstatbestand Störung).

Das Schädigungsverbot kann durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme 20 A_{CEF} vermieden werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

20 A_{CEF} - Anlage von Heckenstrukturen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind für die Nachtigall aufgrund ihrer geringen Störungsempfindlichkeit (10 m, vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021B) nicht zu prognostizieren.

Insgesamt liegen fünf Reviere innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m nach BMVBS (2012) in Bezug zur geplanten Trasse. Allerdings weicht im Bereich südlich von Sulzbach der geplante Straßenverlauf nicht von dem der Bestandstrasse ab und die Verkehrszahlen verbleiben prognostiziert in der gleichen Klasse wie im Ist-Zustand (10.001 bis 20.000 Kfz/24h). Auswirkungen für die hier ansässigen zwei Brutpaare über das bestehende Maß hinaus sind nicht zu erwarten. Dagegen ist für die anderen drei Brutpaare von einer Habitatminderung von 40 % (zwei Reviere Abstand < 100 m zur Trasse) bzw. 10% (ein Revier Abstand zur Trasse > 100 m) auszugehen. Rein rechnerisch ist damit mit dem Verlust von einem Brutpaar zu rechnen.

Die Störung wirkt im Sinne einer Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungsstätten; der Verbotstatbestand wird durch geeignete CEF-Maßnahmen vermieden (s. o. Schädigungstatbestand).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) können unter Berücksichtigung der Maßnahme 9 V ausgeschlossen werden.

Die Nachtigall weist nur ein geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko an Straßen auf und ist daher planerisch zu vernachlässigen (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

9 V - Schutzbestimmungen bei Gehölzrodungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland: *****Bayern: V****Art im UR:** ☒ nachgewiesen☐ potenziell möglich**Status:** Brutvogel**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt**Lebensraum und Lebensweise**

Der Neuntöter brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besiedelt. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfrei, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur Bodenjagd.

Lokale Population

Innerhalb des UR wurden fünf Reviere des Neuntötters nachgewiesen. Zwei Vorkommen befinden sich innerhalb der Offenlandschaft am nördlichen Ende des UR, die drei anderen in der Mainau westlich von Sulzbach.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Verluste von Fortpflanzungsstätten infolge Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da sich die Brutreviere außerhalb des Eingriffsbereichs befinden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich☐ CEF-Maßnahmen erforderlich**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht zu prognostizieren, da sich die Brutreviere außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 30 m gemäß Bernotat & Dierschke (2021b) in Bezug auf die Bauflächen befinden.

Die beiden Reviere am Bauende liegen zwar innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m gemäß BMVBS (2012). Allerdings weicht in diesem Bereich der geplante Straßenverlauf nicht oder nur unwesentlich von dem der Bestandstrasse ab und die Verkehrszahlen verbleiben prognostiziert in der gleichen Klasse wie im Ist-Zustand (10.001 bis 20.000 Kfz/24h). Auswirkungen über das bestehende Maß hinaus sind nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich☐ CEF-Maßnahmen erforderlich**Störungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m.**

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) können ausgeschlossen werden, da sich die Brutnachweise außerhalb des Eingriffsbereichs befinden.

Der Neuntöter weist nur ein geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko an Straßen auf und ist daher planerisch zu vernachlässigen (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Pirol (*Oriolus oriolus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland:** V**Bayern:** V**Art im UR:** ☒ nachgewiesen☐ potenziell möglich**Status:** Brutvogel**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt**Lebensraum und Lebensweise**

Pirole besiedeln Laubwälder, größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussauen, verwilderte Gärten, Alleen und größere Parkanlagen. Auch reine Kiefernwälder werden besiedelt. Waldschneisen, die von Bächen, Weihern und Verkehrsstrassen gebildet werden, ziehen offenbar Pirole an. Überragende Einzelbäume benutzt vorwiegend das Männchen als Aussichts- und Singwarten. Fichtenbestände und das Innere geschlossener Wälder werden gemieden.

Lokale Population

Für den Pirol besteht Brutverdacht im südlichen UR innerhalb eines schmalen Auwaldstreifens in der Mainaue. Ein weiteres Großrevier befindet sich in den westlich von Sulzbach gelegenen Auwäldern.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Verluste von Fortpflanzungsstätten infolge Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da sich die Brutreviere außerhalb des Eingriffsbereichs befinden.

Dagegen kommt es durch die betriebsbedingte Störung zu einer Abnahme der Habitateignung von 40 % für ein Brutrevier (siehe Verbotstatbestand Störung). Aufgrund des geringen Umfangs ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt, zumal sich die in der Mainaue befinden, die bereits einer dauerhaften Störung durch die intensive Freizeit- und Erholungsnutzung unterliegt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich☐ CEF-Maßnahmen erforderlich**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u.**

5 BNatSchG

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht zu prognostizieren, da sich die Brutreviere außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 40 m gemäß Bernotat & Dierschke (2021B) in Bezug auf die Bauflächen befinden.

Die beiden Reviere liegen zwar innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 400 m nach BMVBS (2012) in Bezug zur geplanten Trasse. Allerdings weicht im Bereich südlich von Sulzbach der geplante Straßenverlauf nicht von dem der Bestandstrasse ab und die Verkehrszahlen verbleiben prognostiziert in der gleichen Klasse wie im Ist-Zustand (10.001 bis 20.000 Kfz/24h). Auswirkungen für das Vorkommen im südlichen UR innerhalb eines schmalen Auwaldstreifens in der Mainaue über das bestehende Maß hinaus sind nicht zu erwarten. Dagegen ist für das Revier westlich von Sulzbach von einer Habitatminderung von 40 % (Abstand ca. 120 m zur Trasse) auszugehen. Rein rechnerisch ist damit mit dem Verlust von einem Brutpaar zu rechnen. Die Störung wirkt im Sinne einer Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und wird unter dem Schädigungsverbot behandelt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) können ausgeschlossen werden, da sich der Brutverdacht außerhalb des Eingriffsbereichs befindet.

Der Pirol weist nur ein geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko an Straßen auf und ist daher planerisch zu vernachlässigen (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern: V

Art im UR: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Lebensraum und Lebensweise

Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raumes. Die Nester werden meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt.

Lokale Population

Eine kleine Kolonie der Rauchschwalbe befindet sich am südlichen Ortsrand von Sulzbach. Die Mainaue und die Feldflur südlich von Sulzbach bilden Nahrungshabitate.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Verluste von Fortpflanzungsstätten infolge Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da sich der Koloniestandort außerhalb des Eingriffsbereichs befindet.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind für die Rauchschwalbe aufgrund ihrer geringen Störungsempfindlichkeit (5 m, vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021B) nicht zu prognostizieren.

Die Rauchschwalbe ist eine Art, für die Lärm am Brutplatz keine Rolle spielt (BMVBS 2012). Betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m.



Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelart nach VRL

Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) können ausgeschlossen werden, da sich der Koloniestandort außerhalb des Eingriffsbereichs befindet.

Die Rauchschwalbe weist nur ein geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko an Straßen auf und ist daher planerisch zu vernachlässigen (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Steinkauz (*Athene noctua*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland:** 3**Bayern:** 3**Art im UR:** ☒ nachgewiesen☐ potenziell möglich**Status:** Brutvogel**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt**Lebensraum und Lebensweise**

Steinkäuze brüten in wintermilden Gebieten auf reich gegliederten offenen Flächen mit hohem Grünlandanteil, geeignete Nist- und Ruheplätze (Baumhöhlen, Einzelgebäude) und möglichst kurzrasigen Flächen als Nahrungshabitat. Bevorzugt werden vor allem lockere Streuobstlandschaften mit einem kleinflächigen Wechsel von Streuobstwiesen, Ackerflächen, Grünlandflächen, eingesprengten Hecken und unbefestigten Feldwegen.

Lokale Population

In der Feldflur südlich von Sulzbach konnten zwei Steinkauzreviere im Bereich von Streuobstwiesen kartiert werden. Beide Nachweise weisen eine Distanz von lediglich 150 m zueinander auf. Im Bereich der extensiv genutzten Grünlandbereiche und Streuobstwiesen im UR findet die Art ein reichhaltiges Nahrungsangebot.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Verluste von Fortpflanzungsstätten infolge Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da sich die Reviere außerhalb des Eingriffsbereichs befinden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich☐ CEF-Maßnahmen erforderlich**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht zu prognostizieren, da sich die Reviere außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 100 m gemäß Bernotat & Dierschke (2021b) in Bezug auf die Bauflächen befinden.

Ein Revier liegt zwar innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 300 m nach BMVBS (2012) in Bezug zur geplanten Trasse (Abstand ca. 180 m). Allerdings weicht in diesem Bereich der geplante Straßenverlauf nicht von dem der Bestandstrasse ab und die Verkehrszahlen verbleiben prognostiziert in der gleichen Klasse wie im Ist-Zustand (10.001 bis 20.000 Kfz/24h). Auswirkungen über das bestehende Maß hinaus sind nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich☐ CEF-Maßnahmen erforderlich**Störungsverbot ist erfüllt:** ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) können ausgeschlossen werden, da sich die Reviere außerhalb des Eingriffsbereichs befinden.

Der Steinkauz ist eine Brutvogelart mit einer hohen Kollisionsgefährdung (vMGI-Klasse B), für die schon ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko (KSR) die Relevanzschwelle für den Verbotstatbestand darstellt. Der zentrale Aktionsraum der Art beträgt 250 m, der weitere Aktionsraum 500 m (Bernotat & Dierschke 2021A).

Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich generell um einen Straßenneubau. Südlich von Sulzbach und damit im Bereich der Steinkauzvorkommen weicht die geplante Trasse nicht von der Bestandstrasse ab, Verkehrsaufkommen und -geschwindigkeit verändern sich nicht wesentlich. Dementsprechend wird die Konfliktintensität als gering eingestuft (1).

Die beiden Reviere des Steinkauzes weisen einen Abstand von ca. 180 m bzw. 330 m zum Vorhaben auf. Damit liegt der geplante Straßenverlauf für ein Revier des Steinkauzes als Art mit hoher Mortalitätsgefährdung (1) im zentralen Aktionsraum (2), für das andere Revier im weiteren Aktionsraum (1). Es ergibt sich im ungünstigsten Fall geringes (4) KSR und damit kein ein vorhabenbedingt erhöhtes Kollisionsrisiko (vgl. Bernotat & Dierschke 2021A).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: *

Bayern: V

Art im UR: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Lebensraum und Lebensweise

Der Stieglitz besiedelt offene und halboffene Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen Strukturen. Entscheidend ist hierbei auch das Vorkommen samentragerender Kraut- und Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage. Geschlossene Wälder werden von der Art gemieden. Außerhalb der Brutzeit ist er oft nahrungssuchend auf Ruderalflächen, samentragerenden Staudengesellschaften, bewachsenen Flussbänken, Bahndämmen oder verwilderten Gärten anzutreffen.

Lokale Population

Der Stieglitz ist mit 27 Brutrevieren innerhalb des UR nachgewiesen worden. Verbreitungsschwerpunkt bilden die Siedlungsrandbereiche von Sulzbach mit der sich daran anschließenden halboffenen Feldflur.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☒ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabenbedingt **sind** infolge Flächeninanspruchnahme sieben Reviere vom Stieglitz betroffen. Zudem kommt es ist durch die betriebsbedingte Störung und die damit verbundene Abnahme der Habitateignung zu einem rein rechnerischen Verlust von drei weiteren Brutpaaren (siehe Verbotstatbestand Störung).

Das Schädigungsverbot kann durch die Umsetzung der CEF-Maßnahme 20 A_{CEF} vermieden werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

20 A_{CEF} - Anlage von Heckenstrukturen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind für den Stieglitz aufgrund seiner geringen Störungsempfindlichkeit (15 m, vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021B) nicht zu prognostizieren.

Insgesamt liegen 10 Reviere innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m nach BMVBS (2012) in Bezug zur geplanten Trasse. Allerdings weicht am nördlichen Bauende und im Bereich südlich von Sulzbach der geplante Straßenverlauf nicht von dem der Bestandstrasse ab und die Verkehrszahlen verbleiben prognostiziert in der gleichen Klasse wie im Ist-Zustand (10.001 bis 20.000 Kfz/24h). Auswirkungen, für die hier ansässigen insgesamt fünf Brutpaare über das bestehende Maß hinaus sind, nicht zu erwarten. Dagegen ist für die verbleibenden sechs Brutpaare von einer Habitatminderung von 40 % auszugehen. Rein rechnerisch ist damit mit dem Verlust von drei Brutpaaren zu rechnen. Die Störung wirkt im Sinne einer Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungsstätten; der Verbotstatbestand wird durch geeignete CEF-Maßnahmen vermieden (s. o. Schädigungstatbestand).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) können unter Berücksichtigung der Maßnahme 9 V ausgeschlossen werden.

Der Stieglitz weist nur ein geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko an Straßen auf und ist daher planerisch zu vernachlässigen (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

9 V - Schutzbestimmungen bei Gehölzrodungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: *

Bayern: *

Art im UR: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Lebensraum und Lebensweise

Teichrohrsänger brüten im Schilfröhricht der Verlandungszone größerer und kleinerer, stehender und langsam fließender Gewässer. Das sind vor allem Uferröhrichte von Natur-, Speicher- und Stauseen oder Uferzonen von Karpfenteichen und Hochwasserrückhaltebecken sowie von Röhricht gesäumte Fließgewässer. Brutzeitnachweise liegen ferner aus Niedermooren, feuchten Hochstaudenfluren und Auwäldern vor. Auch von Kies- und Sandgruben, Baggerseen, Kanälen und Gräben, wenn Röhrichtstreifen vorhanden sind. In geeigneten Schilfflächen erreicht der Teichrohrsänger meist hohe Siedlungsdichten.

Lokale Population

Innerhalb der Schilfbestände wurden drei Reviere des Teichrohrsängers nachgewiesen. Die Mainaue stellt geeignete Habitatstrukturen für die Art bereit.

Der Teichrohrsänger tritt im südlichen UR tritt innerhalb kleiner Schilfbestände entlang des Mainufers mit drei Brutnachweisen auf. Ein weiteres Vorkommen konnte in einem Röhrichtbestand abseits der Wasserflächen in der Mainaue westlich von Sulzbach verortet werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Verluste von Fortpflanzungsstätten infolge Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da sich die Brutreviere außerhalb des Eingriffsbereichs befinden.

Dagegen kommt es durch die betriebsbedingte Störung zu einer Abnahme der Habitateignung von 10 % für ein Brutrevier des Teichrohrsängers westlich von Sulzbach (siehe Verbotstatbestand Störung). Aufgrund des geringen Umfangs ist das Schädigungsverbot nicht erfüllt, zumal das Revier bereits einer dauerhaften Störung durch die intensive Freizeit- und Erholungsnutzung der Mainaue unterliegt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind für den Teichrohrsänger aufgrund seiner geringen Störungsempfindlichkeit (10 m, vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021B) nicht zu prognostizieren.

Das Revier im Röhrichtbestand westlich von Sulzbach liegt innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m nach BMVBS (2012) in Bezug zur geplanten Trasse (Abstand ca. 180 m), sodass es betriebsbedingt zu einer Habitatminderung für das Brutpaar von 10 % kommt. Die Störung wirkt im Sinne einer Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und wird unter dem Schädigungsverbot behandelt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) können ausgeschlossen werden, da sich die Brutreviere außerhalb des Eingriffsbereichs befinden.

Der Teichrohrsänger weist nur ein geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko an Straßen auf und ist daher planerisch zu vernachlässigen (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Waldohreule (*Asio otus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: *

Bayern: *

Art im UR: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt

Lebensraum und Lebensweise

Die Waldohreule brütet vor allem in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen, selten in Einzelbäumen oder in Mooren auf dem Boden. Dagegen fehlt sie weitestgehend in großen, geschlossenen Waldgebieten. Sie brütet fast ausschließlich in alten Elstern- oder Krähenestern selten in denen von Greifvögeln, Graureihern oder Ringeltauben. Sie jagt vorwiegend in der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft mit niedrigem Pflanzenwuchs, wo ihre Hauptbeute, die Feldmaus, leicht erreichbar ist. Im Winter ist sie häufig in der Nähe menschlicher Siedlungen zu beobachten, wo sich Schlafgemeinschaften von mehreren Vögeln bilden können.

Lokale Population

Für die Waldohreule liegt ein Brutnachweis aus den Waldrandbereichen im nördlichsten UR vor.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Verluste von Fortpflanzungsstätten infolge Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da sich das Brutrevier außerhalb des Eingriffsbereichs befindet.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind für die Waldohreule aufgrund ihrer geringen Störungsempfindlichkeit (20 m, vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021B) nicht zu prognostizieren.

Das Revier liegt zwar innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 500 m nach BMVBS (2012) in Bezug zur geplanten Trasse (Abstand ca. 90 m). Allerdings weicht am nördlichen Bauende der geplante Straßenverlauf nicht von dem der Bestandstrasse ab und die Verkehrszahlen verbleiben prognostiziert in der gleichen Klasse wie im Ist-Zustand (10.001 bis 20.000 Kfz/24h). Auswirkungen über das bestehende Maß hinaus sind nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m.



Waldohreule (*Asio otus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) können ausgeschlossen werden, da sich das Brutrevier außerhalb des Eingriffsbereichs befindet.

Die Waldohreule ist eine Art mit einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C). Bei Brutvogelarten der vMGI-Klasse C ist nur von einer Relevanz auszugehen, wenn diese in Ansammlungen auftreten (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A). Die Kartielergebnisse geben keine Hinweise auf Ansammlungen. Die Waldohreule kommt lediglich mit einem Brutpaar vor, so dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen ist.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: 2 Art im UR: ☒ nachgewiesen Status: Brutvogel Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u> ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht ☐ unbekannt Lebensraum und Lebensweise Der Wendehals brütet in halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaft (Streuobstgebiete, baumbestandene Heidegebiete, Parkanlagen, Alleen) in Gehölzen, kleinen Baumgruppen oder Einzelbäumen sowie in lichten Wäldern (v. a. in Auwäldern, aber auch Kiefernwäldern und seltener in lückigen Laub- und Mischwäldern). Schwerpunkte der Vorkommen sind Magerstandorte und trockene Böden in sommerwarmen und vor allem sommertrockenen Gebieten; auch an besonnten Hanglagen. Voraussetzung für die Besiedlung sind ein ausreichendes Höhlenangebot (natürliche Höhlen, Spechthöhlen, Nistkästen) sowie offene, spärlich bewachsene Böden, auf denen Ameisen die Ernährung der Brut sichern. Lokale Population Für den nördlichsten UR liegt auf einer brachliegenden Streuobstwiese ein Brutverdacht für den Wendehals vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C) Bayern: 1 ☐ potenziell möglich		
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Verluste von Fortpflanzungsstätten infolge Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden, da sich das Brutrevier außerhalb des Eingriffsbereichs befindet. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Baubedingte Störungen, die sich nachhaltig auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nicht zu prognostizieren, da sich das Brutrevier des Wendehalses außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 50 m gemäß Bernotat & Dierschke (2021B) in Bezug auf die Bauflächen befinden. Das Revier liegt außerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 100 m nach BMVBS (2012) in Bezug zur geplanten Trasse (Abstand ca. 150 m), so dass betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen sind. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein		
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m.		



Wendehals (*Jynx torquilla*)

Europäische Vogelart nach VRL

Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) können ausgeschlossen werden, da sich das Brutrevier außerhalb des Eingriffsbereichs befindet.

Der Wendehals ist eine Art mit einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI-Klasse C). Bei Brutvogelarten der vMGI-Klasse C ist nur von einer Relevanz auszugehen, wenn diese in Ansammlungen auftreten (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A). Die Kartielergebnisse geben keine Hinweise auf Ansammlungen. Der Wendehals kommt lediglich mit einem Brutpaar vor, so dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen ist.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein



4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Nachfolgend werden die durchzuführenden „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“ benannt und beschrieben. Eine detaillierte Beschreibung findet sich in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3). Die Maßnahmenbezeichnung entspricht der im LBP verwendeten und beschreibt die Inhalte, die im Rahmen der saP relevant sind und ist daher stellenweise knapper gefasst als im LBP. Die kartographische Darstellung der Maßnahmen ist Bestandteil des LBP (vgl. Unterlagen 9.2.1 – 9.2.17).

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Zur Überwachung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird eine **Umweltbaubegleitung** (Maßnahme 15 V) durchgeführt (Bauzeitraum sowie Zeitraum, in dem die Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden).

1 V - Irritations- / Kollisionsschutz

Entlang der Niedernberger Straße nördlich der Friedhofstraße in Richtung Mainwiesen bis zur Bahnüberführung verläuft eine Flugroute mit besonderer Bedeutung für die Zwergfledermaus. Hier ist auf der Westseite der geplanten Trasse eine Überflughilfe- und ein Irritationsschutz für Fledermäuse auf einer Länge von ca. 525 m erforderlich. Diese muss eine Höhe der Oberkante von 4,5 m über Fahrbahn aufweisen.

Die Maßnahme kommt auch allen anderen strukturgebunden fliegenden Fledermausarten zugute.

2 V_{FFH} - Biberschutz

Im Bereich der Altenbachquerung, der Sulzbachquerung sowie an der Auffahrt der OU zum Kreisverkehr am Knotenpunkt Nord reichen die Baufelder nahe an Bereiche mit Aktivitäten des Bibers heran. Hier ist bauzeitlich ein für den Biber undurchlässiger Schutzzaun vorzusehen. Die genaue Lage der Schutzzäune ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und erfolgt dabei durch die Festlegung der Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V).

Weiterhin ist vor Baubeginn eine Besatzkontrollen der Biberburg (ggf. mit Endoskop) durchzuführen, welche durch die Umweltbaubegleitung zu begleiten ist.

3 V - Schonender Gehölzrückschnitt

Zur Minderung der baubedingten Tötung von Individuen der Haselmaus erfolgen im Baufeld innerhalb von Gehölzflächen Maßnahmen zur „strukturellen Vergrämung“. Die Maßnahmen dienen der Attraktivitätsminderung der vorhabenbedingt verloren gehenden Habitate und umfassen die Beseitigung von Versteckmöglichkeiten sowie die Minderung der Qualität des Nahrungshabitats und ggf. das Umsetzen von Tieren.

An den genannten Standorten sind die Eingriffsflächen im Winter vor Baubeginn, zwischen Anfang Oktober und Ende Februar schonend von Gehölzen zu räumen (Fällung, keine Rodung).



Der Zeitpunkt liegt somit während des Winterschlafs der Haselmaus, wo sich die Tiere in Rückzugsräumen in Erdlöchern, zwischen Wurzelstöcken, in Felsspalten befinden, und außerhalb der Brut- und Setzzeit anderer Artengruppen. Die Fällung von Bäumen erfolgt primär von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm. Sträucher und Bäume, die nicht von den Wegen aus gefällt werden können, sind motormanuell zu entfernen. Das Befahren der Eingriffsfläche ist während der Fällungsarbeiten unzulässig. Hochwüchsiges Gras ist auf ca. 15 cm motormanuell zu schneiden. Dadurch werden die Eingriffsflächen unattraktiv für die Haselmaus gestaltet und nach Ende des Winterschlafs wandern die Tiere in geeignete Strukturen der nahen Umgebung ab. Die Aktivitätszeit der Haselmäuse beginnt zwischen April bis Mitte Mai je nach Witterung. Nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf kann die Baufeldfreimachung mit Wurzelstubbenentnahme erfolgen. Falls eine schonende Räumung in diesem Zeitraum nicht möglich ist, ist nach dem Winterschlaf eine Freinestsuche höchstens wenige Tage vor Baufeldfreimachung notwendig. Bei Negativnachweis kann die Baufeldfreimachung erfolgen, ansonsten ist eine Umsetzung auf angrenzende geeignete Habitate notwendig.

Die Maßnahme ist durch die Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V) zu überwachen.

4 V_{FFH} - Reptilienschutz

Entlang der geplanten OU wurden Flächen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung als Reptilienhabitat abgegrenzt. Erfasst wurden dort individuenreiche Populationen der Zauneidechse sowie Vorkommen der Schlingnatter, der Ringelnatter, der Waldeidechse und der Blindschleiche. Um die Tiere während der Bauzeit und darüber hinaus zu schützen und somit insbesondere hinsichtlich Zauneidechse und Schlingnatter artenschutzrechtliche Verbotstatbestände abzuwenden, sind konstellationsspezifisch verschiedene Maßnahmen erforderlich.

Bauzeitlicher Reptilienschutzzaun

Werden die geeigneten Lebensräume der o. g. Arten nur randlich berührt oder befinden sich innerhalb des Aktionsradius der Arten zum Baufeld, sind entsprechende Schutzzäune, die ein Einwandern ins Baufeld verhindern ausreichend. Der Reptilienschutzzaun ist aufgrund der hohen Eignung der Gleisanlagen und des Bahndammes der Westfrankenbahn auf der gesamten Länge der Baustelle zwischen den Knotenpunkten Nord und Süd auf der Ostseite der Baufelder erforderlich.

Vergrämung i. V. m. Reptilienschutzzaun

Lebensräume mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung sowie mehrere Nachweise der Zauneidechse und der Schlingnatter befinden sich teilweise auch im Baufeld, sodass ein bloßer Schutz vor dem Einwandern in das Baufeld nicht ausreichend ist. Werden nur kleine Teilflächen eines Lebensraums mit wenigen Nachweisen betroffen, sind die Tiere auf die übrige Teilflächen gezielt zu vergrämen (IDUR 2016). Die Vergrämung erfolgt durch die gezielte Entfernung von Vegetation und Verstecken sowie gezielte Verschattung z. B. mit mobilen Sonnensegeln. Diese Maßnahme ist wenig invasiv und bietet den Individuen die Gelegenheit eigenständig in die angrenzenden Flächen zu flüchten.

Umsiedlung

In zwei Teillebensräumen am Knotenpunkt Nord im Bereich der Auffahrt der Ortsumgehung zum Kreisverkehr oberhalb der Westfrankenbahn ist ein Vergrämen in eine angrenzende, für die Arten geeignete Fläche nicht möglich, da angrenzend keine aufwertbaren Habitate vorhanden sind, bzw. angrenzende Reptilienlebensräume nach fachlicher Einschätzung bereits die höchstmögliche Besiedlungsdichte aufweisen. Hier ist ein Umsiedeln der betroffenen Arten erforderlich.



Die entsprechenden Aussetzorte der Zauneidechse und der Schlingnatter sind vorab als Ausgleichsmaßnahme / CEF Maßnahme (Maßnahme 18 A_{CEF}) herzustellen.

5 V - Amphibienschutz

Während der Bauzeit ist das Baufeld entlang der potenziellen Laichhabitate und angrenzender Landlebensräume auf dem Gelände der Firma Kolb GmbH amphibiensicher abzuzäunen, um ein Eindringen der Individuen in das Baufeld und eine damit verbundene Tötung von Individuen zu verhindern. Der ca. 370 m lange Zaun muss bereits zu Beginn der Aktivitätsphase der Amphibien ab Februar errichtet werden.

6 V - Schutz von potenziellen Eremitbäumen

Im Zuge der Erfassung des Eremiten konnten in einigen Bäumen das Vorkommen aufgrund der Tiefe bzw. schweren Erreichbarkeit der Mulmhöhlen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Um eine Schädigung der Art auszuschließen, ist die Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V) an der Fällung der fraglichen Bäume durchgehend und bereits bei der Vorbereitung zu beteiligen. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die entsprechenden Stammabschnitte mit Mulmhöhlen ggf. im nahen Umfeld aufgestellt werden können.

9 V - Schutzbestimmungen bei Gehölzrodungen

Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen gelten bei der Beseitigung von Habitatstrukturen für jede Artengruppe entsprechende zu berücksichtigende Schutzbestimmungen.

Die Rodungsarbeiten sowie die Beseitigung aller Strukturen, die Vögeln als Nistplatz dienen könnten, haben in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines Jahres zu erfolgen (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. Art. 16 BayNatSchG).

Die Rodung der Biotopbäume im Baufeld hat im Zeitraum nach der Fortpflanzungszeit und vor der Winterruhe der Fledermäuse im Oktober zu erfolgen. Alternativ sind Höhlen und Rindenspalten nach einer Besatzkontrolle mit einem Einwegverschluss zu verschließen.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

16 A_{CEF} - Fledermausquartiere

Insgesamt gehen 18 potenzielle Quartierstrukturen verloren. Als Ausgleich sind insgesamt 54 Fledermausquartierstrukturen zu schaffen. Dies soll vornehmlich durch Bohrungen künstlicher Baumhöhlen in vorhandenen Altbäumen erfolgen. Dabei ist es zulässig, bis zu zwei Höhlen pro Baum anzulegen, sofern auch die betroffenen Bestandsbäume mehrere Höhlen aufweisen. Die

Baumauswahl zur Bohrung neuer Höhlen sollte sich an dem Artenspektrum der gefällten Höhlenbäume orientieren. Die Bohrungen werden auf zwei Auwaldbestände nördlich und südlich der Sulzbachmündung sowie zwei etwas ausgedehntere Auwaldreste am Main (auf Höhe der Bau-km 2+900 und 3+200) verteilt.



Die Maßnahme ist vor dem Baubeginn bzw. den bauvorbereitenden Rodungen umzusetzen.

17 A_{CEF} - Nistkästen Haussperling

Niststandorte des Haussperlings werden durch das Vorhaben ebenfalls beeinträchtigt, sodass für die Art insgesamt sechs Nistkästen an Gebäuden mit bepflanzten Grünflächen in der Umgebung angebracht werden.

18 A_{CEF} - Anlage von Trockenkomplexen

Für die Umsiedelung von Reptilien gem. der Maßnahme 4 V_{FFH/CEF} ist es erforderlich, dass vorher geeignete Ersatzlebensräume geschaffen werden (detaillierte Angaben in Unterlage 9.3 – Maßnahmenblätter). Diese sind gem. den Anforderungen aus der Arbeitshilfe zur saP – Zauneidechse (BAYLFU 2020B) zu gestalten und zu bemessen. Nach BAYLFU (2020B) ist ein Ausgleich im Umfang 1:1 nach Fläche und Qualität erforderlich. Für die Zauneidechse sind es konkret 1,46 ha und für die Schlingnatter 0,99 ha Ersatzlebensräume notwendig, welche als komplexe Habitats aus Sandmagerrasen mit Anteilen (ca. 20 %) an Gehölzen und thermophilen Staudensäumen anzulegen sind. Eine der Flächen befinden sich in einem Komplex mit einem bestehendem Streuobstbestand. Dieser ist durch Extensivierung in die Maßnahmen zu integrieren und mit aufzuwerten.

Zur Optimierung des Habitats ist vorgesehen, dass je 1.000 m² Maßnahmenfläche ein kombinierter Stein-Totholz-Sandhaufen (Lebensraumelemente, Ausführung orientiert an historischen Landschaftselementen wie Lesesteinriegel) nach BAYLFU (2020B) vorzugsweise in den Saumbereichen oder an den Grenzen zu den Gehölzen angelegt wird. Mit Maßen von etwa 5 x 10 m umfassen diese 5% Flächenanteil und sollten untereinander eine Entfernung von max. 30 m aufweisen. Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Lebensräumen der betroffenen Arten. Die Maßnahme ist mindestens drei Jahre vor dem Eingriff anzulegen und die Funktionsfähigkeit zum Baubeginn zu gewährleisten und zu prüfen.

Aufgrund der Integration von Gehölzanteilen und Staudensäumen ist die Maßnahmenfläche auch für weitere Arten (Bluthänfling und Dorngrasmücke) geeignet. Die Arten können in den Gehölzanteilen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden. Die Staudenfluren stellen ein Nahrungshabitat dar.

19 A_{CEF} - Anlage von Streuobstwiesen

Vom Vorhaben ist der Gartenrotschwanz, die Goldammer und der Kuckuck betroffen, welcher überwiegend oder vorzugsweise in baumbestandenen Grünlandflächen brütet. Für diese Art müssen durch CEF-Maßnahmen vorab Ausweichlebensräume geschaffen werden (detaillierte Angaben in Unterlage 9.3 – Maßnahmenblätter). Es sind im Umfang von 1 ha Streuobstwiesen (BNT B441) neu anzulegen. Weiterhin dient die Maßnahme dem Ausgleich vorhabenbedingter Habitatverluste der Haselmaus.

Die Feldschicht ist als artenreiche magere Flachlandmähwiesen (FFH-LRT 6510) anzulegen und zu pflegen, für die Baumschicht sind Hochstämme in einer Mischung aus alten, regionaltypischen Sorten und Sorten, bei denen eine erhöhte Vitalität unter künftigen Klimabedingungen zu erwarten ist, zu verwenden. Die Streuobstbeständen werden im Verbund mit bestehenden alten Beständen angelegt. Um eine möglichst zeitnahe Erfüllung der Lebensraumfunktion zu gewährleisten sind in die Streuobstwiesen Strukturelemente aus Totholz und/oder Wurzelstubben sowie Nistkästen für



Vögel (Nesttypen gem. Ansprüchen der Zielarten) und Nisthilfen für Insekten einzubringen. Die Maßnahme ist mindestens fünf Jahre vor dem Eingriff anzulegen und die Funktionsfähigkeit zum Baubeginn zu gewährleisten und zu prüfen.

20 A_{CEF} - Anlage von Heckenstrukturen

Vom Vorhaben sind Vogelarten (Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Nachtigall, Stieglitz) betroffen, die überwiegend oder vorzugsweise in Brachflächen, Säumen Hecken und/oder Gebüsch brüten. Für diese Arten müssen durch CEF-Maßnahmen vorab Ausweichlebensräume geschaffen werden (detaillierte Angaben in Unterlage 9.3 – Maßnahmenblätter).

Die Maßnahme umfasst die Anlage von mesophilen Hecke B112 im Komplex mit umgebenden artenreichen Säumen und Staudenfluren mesophiler Standorte K132-GB00BK. Um für die Zielarten ausreichende Ersatzhabitate zu schaffen sind mindestens 2,0 ha (1 ha Hecken, 1 ha Staudensaum) erforderlich: Die tatsächliche Größe liegt aufgrund des Flächenzuschnittes mit 2,3 ha geringfügig darüber. Es entfallen je rd. 50% auf die Staudenfluren und die Gehölzflächen. Um eine möglichst zeitnahe Erfüllung der Lebensraumfunktion zu gewährleisten sind Teilbereiche (ca. 10%) der Hecke als Benjes- bzw. Faschinenhecke anzulegen. Die Maßnahme ist mindestens fünf Jahre vor dem Eingriff anzulegen und die Funktionsfähigkeit zum Baubeginn zu gewährleisten und zu prüfen.

21 A_{CEF} - Aufwertung von Flächen für die Haselmaus

Zusätzlich zum schonenden Gehölzrückschnitt (Maßnahme 3 V), ist die Aufwertung der Habitate durch Nisthilfen für die Haselmaus (hier: Nistkästen) und Überwinterungshilfen (hier: Reisighaufen) erforderlich. Dadurch stehen der Haselmaus ebenso gute Habitate in der Umgebung zur Verfügung, in die die Haselmaus abwandern soll. Dies wird angewendet, um Funktionsverluste zu kompensieren.

Die Nistkästen sind grundsätzlich in angrenzenden, geeigneten und aktuell besetzten Habitaten anzubringen, d. h. die Entfernung zwischen Eingriffs- und Zielflächen sollten < 100 m betragen, außerdem muss die Fläche für die Haselmaus erreichbar sein. Die Nistkästen sollten aus sägeraum Holz (im Wesentlichen sind rückstandslos abbaubare Materialien zu bevorzugen, da diese nicht zurückgebaut werden müssen) bestehen und mit einer Öffnung bis 25 mm versehen sein, um „Fremdnutzer“ wie Garten- oder Siebenschläfer von den Kästen abzuhalten (LANUV NRW 2025).

Die Nistkästen sind vor dem schonenden Gehölzrückschnitt (Maßnahme 3 V) anzubringen, sodass den Haselmäusen direkt bei Abwanderung geeignete Strukturen in den angrenzenden Flächen zur Verfügung stehen. Die Standorte der Nisthilfen sind aufgrund fehlender Kartielergebnisse in enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden festzulegen.

Als Überwinterungshilfen wird ein Teil des aus dem schonenden Gehölzrückschnitt (Maßnahme 3 V) anfallenden Schnittguts in der unmittelbaren Umgebung in Form von Totholz-Reisig-Laubhaufen aufgehäuft. Die erforderliche Menge sowie die Lokalisation erfolgen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bzw. unter Einbeziehung der Umweltbaubegleitung (Maßnahme 15 V).



Die Nisthilfen werden über einen Zeitraum von 5 Jahren jährlich einer Funktionskontrolle unterzogen und in diesem Zusammenhang gesäubert. Nach 5 Jahren kann durch eine Begehung und Potenzialeinschätzung der Umweltbaubegleitung geprüft werden, ob die volle Wirksamkeit als Habitatfläche für die Haselmaus auf den beeinträchtigten Flächen wieder hergestellt ist. Sobald dies der Fall ist, kann die jährliche Funktionskontrolle der Nisthilfen entfallen. Danach ist keine weitere Pflege der Fläche mehr vorzunehmen.

Wirksamkeit: Die Anbringung von Nisthilfen gilt als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme mit hoher Wirksamkeit aufgrund der kurzen Entwicklungsdauer und der sehr hohen Erfolgswahrscheinlichkeit (LANUV NRW 2025).



5 Ausnahmeprüfung

5.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Voraussetzungen für die Befreiung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten darzulegen. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gegeben sind.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist im Rahmen einer bilanziellen Abwägung zu ermitteln, die sich an den mit dem Vorhaben verfolgten Interessen des Gemeinwohls und des Natur- und Landschaftsschutzes zu orientieren hat (Sauthoff, in Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Aufl. 2012, § 67 Rn. 16).

Das Vorhaben verfolgt insbesondere folgende Planungsziele:

- Entlastung des Ortes vom Durchgangsverkehr,
- Verringerung der Umweltbeeinträchtigung der Ortsbevölkerung durch Lärm- und Schadstoffemissionen,
- Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger, Radfahrer und den motorisierten Verkehr und
- Schaffung eines nachhaltig leistungsfähigen und sicheren Verkehrsweges.

Entlastung des Ortes vom Durchgangsverkehr

Die St 2309 ist mit rund 15.000 bis 16.000 Fahrzeugen werktags (DTV Di-DoNZZ, Verkehrsstärken Landesbaudirektion Bayern 2024) bereits im Bestand sehr stark belastet. Die sehr hohen Verkehrsbelastungen führen in den Morgen- und Abendspitzenzeiten insbesondere auf den einmündenden Kreisstraßen MIL 11 (Spessartstraße) und MIL 39 (Jahnstraße) schon heute vermehrt zu deutlichen Staubildungen. Auch an dem am südlichen Ortsausgang gelegenen Bahnübergang kommt es während der Schließzeiten auf der St 2309 zu längeren Rückstauungen.

Die Verkehrsprognose für den Planfall mit Ortsumgehung zeigt eine hohe Verkehrsentlastung je nach Streckenabschnitt von ca. 37 % bis 55 % auf der Ortsdurchfahrt (Bahnhofstraße – Hauptstraße). Insgesamt werden in Planfall Verkehrsstärken von 10.900 Kfz bzw. 480 Lkw am Tag auf der Umgehungsstraße erreicht. Dadurch wird die Ortsdurchfahrt Sulzbach je nach Abschnitt um 4.600 bis 7.200 Kfz pro Tag entlastet.

Verringerung der Umweltbeeinträchtigung der Ortsbevölkerung durch Lärm- und Schadstoffemissionen

Die verkehrsbegleitenden negativen Erscheinungsformen wie Erschütterungen, Lärm- und Schadstoffemissionen sowie Belastungen durch Feinstaub, wie etwas Brems- und Reifenabrieb werden im Ortsbereich in einem deutlich spürbaren Maße abnehmen. Dadurch ergeben sich positive gesundheitliche Effekte und die Wohn- und Lebensqualität im Ort wird nachhaltig verbessert. In der Ortsdurchfahrt von Sulzbach sind die Anwohner durch die Emissionen der Kraftfahrzeuge besonderen Belastungen hinsichtlich des Lärms und Luftschadstoffen ausgesetzt. Mit dem Bau der Entlastungsstraße und dem damit verbundenen Rückgang der Verkehrsbelastungen werden die Emissionen des motorisierten Verkehrs wie Lärm, Abgase und Erschütterungen, die Störung des Ortsbildes und die soziale Trennwirkung sehr stark abnehmen.



Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger, Radfahrer und den motorisierten Verkehr

Der Querschnitt der Ortsdurchfahrt ist aufgrund der beengten Verhältnisse sehr schmal, so dass ein erhöhtes Gefährdungspotential insbesondere für Fußgänger und Radfahrer auf der hochbelasteten St 2309 besteht. Die Unfallzahlen weisen zwar nicht auf einen Unfallschwerpunkt hin, jedoch entstehen die meisten Unfälle beim Einbiegen/Kreuzen an den Verknüpfungen der Kreisstraßen mit der Staatsstraße. Mit dem Rückgang des Verkehrs auf der Ortsdurchfahrt St 2309 wird sich die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer insbesondere für Radfahrende und zu Fuß gehende und somit jüngere und ältere Verkehrsteilnehmer im Ort wesentlich erhöhen. Durch die Abnahme der Verkehrsdichte ergeben sich größere Zeitlücken im bevorrechtigten Verkehrsstrom, sodass ein sichereres Kreuzen, Ein- und Abbiegen möglich ist und sich somit die Unfallsituation entschärft. Durch die Beseitigung von zwei höhengleichen Bahnübergängen wird das Gefährdungspotential für Unfälle mit dem Schienenverkehr ebenfalls erheblich reduziert.

Schaffung eines nachhaltig leistungsfähigen und sicheren Verkehrsweges

Durch die Reduzierung des Verkehrs und die Verlegung der Staatsstraße auf die geplante Ortsumgehung ergeben sich für die Marktgemeinde Sulzbach zusätzlich Möglichkeiten zur Umsetzung einer Neugestaltung für die Ortsdurchfahrt. So kann auch der Aufenthaltswert und die Klimaresilienz im Ort gesteigert werden. Der bisherige Gestaltungswille der Gemeinde wird durch das Vorhaben einer neuen innerörtlichen Parkanlage sichtbar, weitere Handlungsfelder würden sich durch die Ortsumgehung öffnen.

Nach Auffassung des Vorhabenträgers handelt es sich um zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die das geplante Bauvorhaben trotz der Beeinträchtigungen für die Art der Zauneidechse rechtfertigen.

5.2 Alternativenprüfung

Da für die Zauneidechse als Tierart des Anhangs IV FFH-RL Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG der Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Lösung gibt, die zu einer geringeren Betroffenheit der genannten europarechtlich geschützten Art führt.

Durch die randliche Lage der Zauneidechsenhabitate ergeben sich Verluste durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen (1,32 ha baubedingt, 1,46 ha anlagenbedingt).

Beim Neubau der Ortsumfahrung der Staatsstraße St 2309 für die Ortslage Sulzbach am Main sollen bestehende Engpässe in der Leistungsfähigkeit und die Beeinträchtigung der Anwohner durch den Verkehr abgebaut und der Verkehrsfluss umgelenkt werden. Hierzu wurde durch das Staatliche Bauamt Aschaffenburg eine umfassende Variantenbetrachtung durchgeführt. Im Ergebnis des Variantenvergleiches stellt eine OU auf der so genannten Variante „Nord-Süd-Tangente 1a“ die umweltverträglichste verkehrstechnisch sinnvolle Variante dar (vgl. UVS, Unterlage 19.4) und wurde daher weiterverfolgt.

Im Rahmen einer Voruntersuchung wurde eine umfassende Variantenbetrachtung und daran anschließend eine Umweltverträglichkeitsstudie mit Variantenvergleich durchgeführt (vgl. TNL Energie GmbH 2019).



In einer Voruntersuchung inkl. einer FFH-Verträglichkeitseinschätzung (TNL Energie GmbH 2019) wurden insgesamt 8 Varianten untersucht. Diese teilen sich im Wesentlichen in östliche und westliche Trassenverläufe, wobei die östlichen Trassenverläufe im Osten um Sulzbach herum verlaufen und die Nord-Süd-Varianten sich an der Bahnlinie orientieren. Die untersuchten Varianten sind im Folgenden aufgeführt:

- Östlich: Nord-Ost 1 (lang), Nord-Ost 2 (kurz), Süd-Ost, Ost-Tangente (kurz), Ost-Tangente (lang)
- Nord-Süd: Nord-Süd 1a, Nord Süd 1 b und Nord-Süd 2.

Alle Varianten führen zur Beanspruchung von Reptilienhabitaten, sodass auch in TNL Energie GmbH (2019) darauf hingewiesen wurde, dass geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen notwendig sind, um in Bezug auf die Varianten Nord-Süd sowie die Ost-Varianten Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausschließen zu können.

Bei den Nord-Süd-Varianten wurden insgesamt durchweg weniger schwerwiegende Auswirkungen prognostiziert als bei den östlichen Varianten. Für die Nord-Süd-Varianten wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie mit Variantenvergleich durchgeführt (vgl. TNL Energie GmbH 2019):

Nord-Süd 1a

Die Nord-Süd-Tangente 1a zweigt ausgehend von der Staatsstraße 2309 im Norden Sulzbachs auf Höhe der Altenbacher Mühle mit einem Kreisverkehr von dieser ab. Der Kreisverkehr wird ganz im Süd-Westen auf dem Gelände der Firma Kolb errichtet und leitet den Verkehr auf die Trassenvariante, welche ab hier und nach höhenfreier Querung der Bahnlinie unmittelbar westlich parallel zum Bahndamm geführt wird. Trotz Parallelführung zum Bahndamm südlich des Ortes schwenkt die Variante wieder auf die bestehende St 2309 ein. Entsprechend der Verträglichkeitsabschätzung wurde für die Variante der Nord-Süd-Tangente 1a ein starkes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial für die Zauneidechse prognostiziert. Diese Trasse ist in weiten Teilen lagegleich mit der weiterverfolgten Trassenwahl, sodass durch diese Variante Flächeninanspruchnahmen des Zauneidechsenhabitates in mindestens dem gleichen Umfang zu erwarten sind.

Nord-Süd 1b

Diese Trasse ist in weiten Teilen lagegleich mit der gegenständlichen Trassenwahl. Im Süden sollte abweichend die Gärtnerei am Kleewiesenweg westlich umgangen werden, anstatt zwischen Gärtnereigelände und Bahn entlangzuführen. Dadurch wären hier nördlich und südlich der Gärtnerei langgezogene Kurven sowie eine Anbindung an die Ortsdurchfahrt Sulzbach erforderlich. Die nahezu lagegleiche Ausgestaltung des nördlichen Kreisverkehrs auf dem Gelände der Firma Kolb, führt für die Variante der Nord-Süd-Tangente 1b ebenfalls zu einem starken artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial bzgl. der Zauneidechse (vgl. TNL Energie GmbH 2019).

Nord-Süd 2

Diese Trasse verläuft südlich der Gärtnerei noch ebenso wie die Trasse Nord-Süd 1a. Nördlich der Gärtnerei wird mit Variante Nord-Süd 2 jedoch die Bahntrasse gequert, sodass die Straße dann östlich der Bahnlinie. Um die Bahnlinie zu queren, wäre aber nördlich der Gärtnerei eine Verswenkung nach Westen erforderlich. Für die Trasse müssten Zauneidechsenhabitate entlang der Bahnlinie im Bereich jeder Querung der Bahnlinie zwingend in Anspruch genommen werden.



Insgesamt ist somit auch für den Fall der Trasse Nord-Süd 2 von ähnlich großen aber leicht geringeren Beeinträchtigungen von Zauneidechsenhabitaten auszugehen, wie im gewählten Trassenverlauf. Dies entsteht vor allen Dingen durch die fehlende Beanspruchung des Geländes der Firma Kolb. Entsprechend der Verträglichkeitsabschätzung wurde für die Variante der Nord-Süd-Tangente 2 ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial für Zauneidechsen prognostiziert.

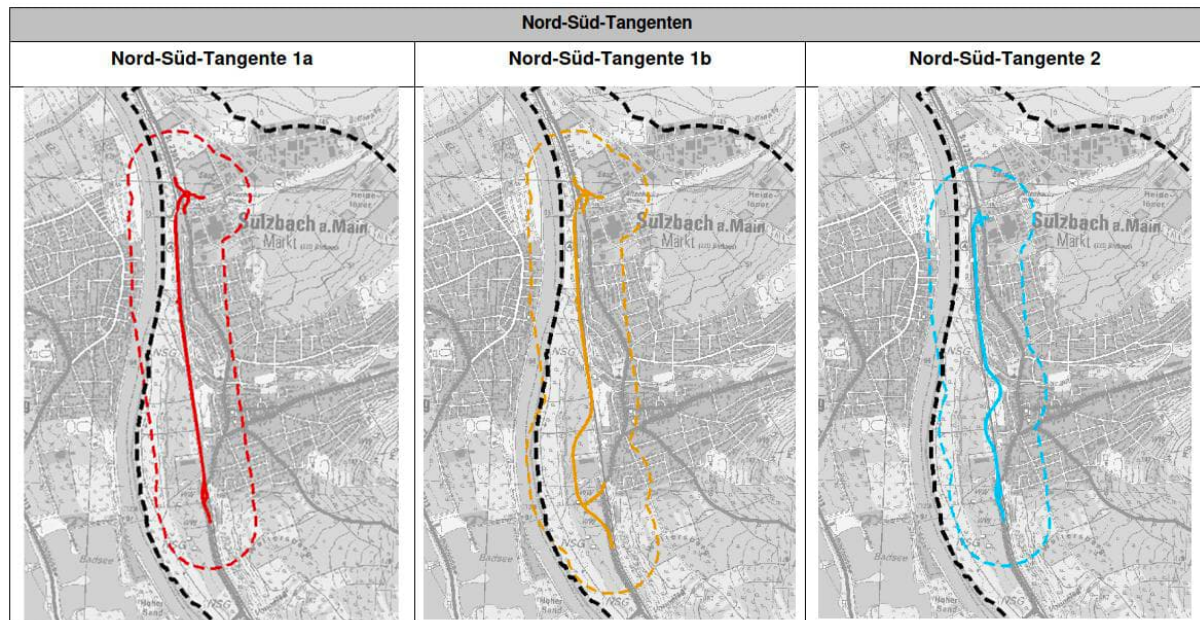


Abb. 2: Darstellung der Varianten Nord-Süd (TNL Energie GmbH 2019)

Alle Nord-Süd-Varianten wurden im Rahmen eines Variantenvergleichs systematisch in ihren Auswirkungen untersucht und verglichen. Die Untersuchung erfolgte nach den gewichteten Kriterien

- 40 % Erreichen der Planungsziele,
- 15 % Vorgaben des Regionalplans,
- 2 % Reisezeit,
- 35 % Umweltverträglichkeit und
- 8 % Wirtschaftlichkeit.

Entsprechend dem Ergebnis des Variantenvergleichs (TNL Umweltplanung GmbH 2018; TNL Energie GmbH 2019) wurde die Variante Nord-Süd 1a der weiterführenden Planung als Vorzugsvariante zugrunde gelegt. Die untersuchten Varianten wurden in ihren Auswirkungen auf die einzelnen Kriterien beurteilt und mit einer 5-stufigen Skala bewertet.

Wie dargestellt, hat keine der untersuchten Varianten deutlich geringere Auswirkungen auf Zauneidechsenhabitate als die weitergeplante Vorzugsvariante. Zur geprüften Variante bestehen somit unter Betrachtung aller Kriterien keine zumutbaren Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle oder in anderer Ausführung mit geringeren oder gar keinen Auswirkungen auf Zauneidechsenhabitate erreichen.



5.3 Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Prüfung in Kap. 3.1.2.3 hat für die Zauneidechse ergeben, dass sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme und vorgezogen umzusetzenden Ausgleichsmaßnahme der Erhaltungszustand auf lokaler Ebene (lokale Population) nicht verschlechtert und die Population auf übergeordneter Ebene (kontinentalen Region Bayerns) nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Die für die Zauneidechse erforderliche CEF-Maßnahme 18A_{CEF} wirkt somit zugleich als Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands der Art (FCS-Maßnahme). Das sie zwingen vorgezogen umzusetzen ist, wird sie als CEF-Maßnahme geführt.



6 Fazit

Das Vorhaben umfasst den Neubau einer Ortsumfahrung der Staatstraße St 2309 für die Ortslage Sulzbach am Main. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.

Im Rahmen der Datenrecherche sowie unter Berücksichtigung eigener faunistischer Erfassungen wurde eine Auswahl von Arten ermittelt. Dies wurden während der Relevanzprüfung auf ihr Vorkommen im Wirkraum sowie einer potenziellen Betroffenheit hin geprüft.

Ein Erfüllen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG lassen sich für Fledermäuse, Säugetiere, Amphibien sowie Brutvögel nicht vollständig ausschließen. Für die Arten wurden artspezifische Maßnahmen entwickelt, die die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Außerdem helfen Vermeidungsmaßnahmen das Mortalitätsrisiko für die Arten zu reduzieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

Für die Artengruppe der Reptilien, im speziellen für die Zauneidechse, ist trotz der ergriffenen Maßnahmen der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt. Die zeitlich vorgezogen Ausgleichsfläche (Maßnahme 18 A_{CEF}) in die vorhandene Individuen umgesiedelt (Maßnahme 4 V_{FFH}) werden, befindet sich außerhalb des Aktionsradius der Zauneidechse gemäß (BAYLFU 2020b). Daher kann nicht sicher prognostiziert werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang trotz der vorgesehenen Maßnahme gewahrt bleibt. Eine Ausnahmeprüfung wurde im Rahmen der speziellen artenschutzfachlichen Prüfung durchgeführt.

Durch die Umsetzung artspezifischer Maßnahmen (vgl. Kap. 4) kann bewirkt werden, dass sich der aktuelle unzureichenden Erhaltungszustand der Population in der kontinentalen Region Bayerns und damit in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtert und das Vorhaben dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes nicht im Wege steht.

Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses sind für das Vorhaben „St. 2309 OU Sulzbach“ am Planstandort gegeben (vgl. Kap. 5.1).

Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass keine vernünftigen und zumutbaren Alternativstandorte zum Planstandort gegeben sind (vgl. Kap. 5.2).

Damit lässt sich zusammenfassend feststellen, dass den Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nichts entgegensteht und das Vorhaben aus Sicht des besonderen Artenschutzes zulässig ist.



Literaturverzeichnis

BAYLfU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2015):

35 Jahre Wiesenbrüterschutz in Bayern – Situation, Analyse, Bewertung, Perspektiven. Juni 2015. – Augsburg.

BAYLfU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017):

Erhaltungszustand saP-relevanter Arten - Vögel, Stand: 09.01.2017. <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?gname=V%26ouml%3Bgel> (abgerufen 03.12.2020)

BAYLfU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020A):

Arbeitshilfe. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf

BAYLfU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020B):

Arbeitshilfe. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Zauneidechse
Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen, Juli 2020

BAYLfU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021A):

Auszüge aus der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) (Stand Juli 2021) – Augsburg.
Digitale Datenübermittlung Juli 2021.

BAYLfU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021B):

Biotopkartierung Bayern. Amtliche Flachlandbiotopkartierung. Stand: 29.01.2020.
Downloaddienst unter: <http://www.lfu.bayern.de/gdi/dls/biotopkartierung.xml>

BAYLfU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hg.) (2022):

Artinformationen zu saP-relevanten Arten.
<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?gname=V%26ouml%3Bgel>

BAYLfU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2025):

Artinformationen zu saP-relevanten Arten:
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, letzter Abruf im Dezember 2025.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021A):

Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.2: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Straßen, 4. Fassung.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021B):

Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung



BMDV - BUNDESMINISTERIUM FÜR DIGITALES UND VERKEHR [Hrsg.] (2023):

Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr; Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation; Ausgabe 2023; auf Basis des Forschungsvorhabens FE-Nr. 02.0256/2004/LR „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie“

BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG [Hrsg.] (2012):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012). Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. Bearb.: Garniel, A. & Mierwald, U. (Kifl – Kieler Institut für Landschaftsökologie).

BNATSCHG/ GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

BUND NATURSCHUTZ (2024):

Die Verbreitung der Wildkatze in Bayern. Stand: 05.09.2024
<https://www.bund-naturschutz.de/tiere-in-bayern/wildkatze/verbreitung>, letzter Abruf im Dezember 2025

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. - Kiel.

GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010):

UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. – Heidelberg.

HANSBAUER, G., ASSMANN, O., MALKMUS, R., SACHTELEBEN, J., VÖLKL, W. & ZAHN, A. (2019):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Augsburg, 19 S.

HANSBAUER, G., DISTLER, C., MALKMUS, R., SACHTELEBEN, J., VÖLKL, W. & ZAHN, A. (2019):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Bayerns. Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.), Augsburg, 27 S.

HAENSEL, J.; THOMAS, H.-P. (2006):

Sprengarbeiten und Fledermausschutz - eine Analyse für die Naturschutzpraxis. In: *Nyctalus (N.F.)* 11 (4), S. 344-358. Online verfügbar unter https://nyctalus.com/wp-content/uploads/2019/11/B11_H4_2006_S344-358.pdf, zuletzt geprüft am 10.08.2022.



KÜHNEL, K.-D., GEIER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009A):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. . In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. 70 (1).

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009B):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. 70 (1): S. 231-250.

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007):

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur
Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fach-
konventionen, Schlussstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltfor-
schungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004
[unter Mitarb. von K. Kockelcke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner &
G. Kaule]. - Hannover, Filderstadt, Juni 2007. http://www.bfn.de/0306_ffhvp.html

LANUV / LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2025):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Abrufbar unter:
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

RUDOLPH, B.-U. & BOYE, P. (2017):

Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. – Augsburg (Bayerisches Landesamt für Umwelt): 83 S.

RUDOLPH, B.-U. ET AL (2016):

Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. – Augsburg (Bayerisches Landesamt für Umwelt): 30 S.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: S. 13-112

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012):

Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart.



STMB 2018 / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018):

Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018. – München.

TNL UMWELTPLANUNG GMBH (2018)

Variantenprüfung zur St 2309 Ortsumfahrung Sulzbach. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Naturschutzrechtliche Angaben zur saP. Erarbeitet im Auftrag des staatlichen Bauamts Aschaffenburg. Hungen, März 2018.

TNL ENERGIE GMBH (2019)

St 2309 Ortsumfahrung Sulzbach – Umweltverträglichkeitsstudie mit Variantenvergleich. Erarbeitet im Auftrag des staatlichen Bauamts Aschaffenburg. Hungen, Januar 2019

VOITH, J., BRÄU, M., DOLEK, M., NUMMER, A., WOLF, W. (2016):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. – Bayer. LfU, Augsburg



Anhang 1 Relevanzprüfung

Nachstehend erfolgt in tabellarischer Form, getrennt nach Artengruppen, die allgemeine und vorhabenspezifische Abschichtung / Relevanzprüfung zur Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums.

Sofern keine belastbaren Ausschlussgründe vorliegen, werden die Arten in der saP berücksichtigt.

Arten, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben z. B. aufgrund ihrer Unempfindlichkeit oder ihres räumlichen Vorkommens von vornherein ausgeschlossen werden kann, werden unter Angabe der entsprechenden Begründung von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Zu den nachgewiesenen Vogelarten gehören eine Reihe weit verbreiteter „Allerweltsarten“. Für diese Arten ist davon auszugehen, dass vorhabenbedingt aus nachfolgend aufgeführten Gründen keine Verbotstatbestände erfüllt werden (vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des BAYLFU).

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Der räumliche Zusammenhang der ungefährdeten Arten hat aufgrund ihrer geringen Spezialisierung und den hohen Anteilen geeigneter Habitate naturgemäß eine große räumliche Ausdehnung mit einer hohen Individuenanzahl. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen betreffen somit auch vor dem Hintergrund von Art und Umfang des hier betrachteten Vorhabens nur einen kleinen Teil der jeweiligen Art.
- Hinsichtlich des Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern, d. h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität). Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Lebensstätten werden durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden.
- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Eine weitere Betrachtung der Arten kann entfallen.



Tierarten

Legende:

V	Vorhaben liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in Bayern, hier Artenvorkommen in den Landkreisen Aschaffenburg (671) und Miltenberg (676) sowie der Stadt Aschaffenburg (661) gemäß online-Arteninformation BAYLFU 2025 (Blattschnitte TK 25 Nr. 6020 (Aschaffenburg) und 6120 (Obernburg a. Main)) x = ja, 0 = nein
L	erforderlicher Lebensraum im vorhabenbezogenen Wirkraum x = ja, 0 = nein
E	Wirkungsempfindlichkeit der Art x = ja, 0 = nein
NW	Nachweis x = ja, 0 = nein
PO	potenzielles Vorkommen x = ja, 0 = nein
weitere Betrachtung	x = ja, - = nein

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Weitere Betrachtung
Fledermäuse										
x	x	x	0		Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x	-
x	x	x	x		Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		V	x	x
x	x	x	x		Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x	x
x	x	x	0		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>			x	-
x	x	x	x		Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x	x
x	x	x	x		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		V	x	x
x	x	x	x		Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		V	x	x
x	x	x	x		Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x	x
0					Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		V	x	-
x	x	x	x		Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x	x
x	x	x	x		Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	x	x
0					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x	-
x	x	x	0	x	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>			x	x
x	x	x	x		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>			x	x
0					Zweifarbflodermäus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x	-
x	x	x	x		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			x	x
Säugetiere ohne Fledermäuse										
x	x	x	x		Biber	<i>Castor fiber</i>		V	x	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x	-
x	x	x	x		Haselmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>		G	x	x
x	0				Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x	-
Kriechtiere										
x	x	x	0		Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x	-
x	x	x	x		Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x	x
x	x	x	x		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x	x



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Weitere Betrachtung
Lurche										
x	x	x	0		Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x	-
x	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x	-
x	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x	-
x	x	x	0	x	Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	V	x	x
x	0				Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x	-
Fische										
Libellen										
x	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x	-
Käfer										
x	x	x	(x) ³	x	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x	x
Schmetterlinge										
x	x	x	0	x	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x	x
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x	-
x	x	x	0	x	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x	x
x	0				Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x	-
Muscheln										
x	0		0		Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus agg.</i>	1	1	x	-

Gefäßpflanzen

Erläuterungen vgl. Abschichtungstabelle Tiere

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Weitere Betrachtung
x	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x	-
0					Prächtiger Dünnpfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R		x	-

³ Im Rahmen der Strukturkartierung (ÖKOPLAN 2021) wurden 25 Bäume im UR erfasst, die Habitatpotenzial für den altholzwohnenden Eremit aufweisen. Die Art wird daher in der saP näher betrachtet.



Vögel

Legende:

- V Vorhaben liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in Bayern, hier Artenvorkommen in den Landkreisen Aschaffenburg (671) und Miltenberg (676) sowie der Stadt Aschaffenburg (661) gemäß online-Arteninformation BAYLFU 2025 (Blattschnitte TK 25 Nr. 6020 (Aschaffenburg) und 6120 (Obernburg a. Main))
x = ja, 0 = nein
- L erforderlicher Lebensraum im vorhabenbezogenen Wirkraum
x = ja, 0 = nein
- E Wirkungsempfindlichkeit der Art
x = ja, 0 = nein
- NW Nachweis
x = ja, 0 = nein
- PO potenzielles Vorkommen
x = ja, 0 = nein
- *) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden

weitere Betrachtung x = ja, - = nein

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Weitere Betrachtung
x	x	0	x		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>				-
x	0				Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x	-
x	x	0	x		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>				-
x	x	x	x		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		3	x	x
x	x	x	Dz		Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3		- (lediglich einzelne Durchzügler)
x	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x	-
x	0				Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>				-
x	x	x	0		Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V			-
x	0				Blässgans	<i>Anser albifrons</i>				-
x	x	0	x		Blaumeise*)	<i>Cyanistes caeruleus</i>				-
x	x	x	x		Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	2	3		x
x	0				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x	-
x	x	x	Dz		Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2		- (lediglich einzelne Durchzügler)
x	x	0	0		Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		1	x	-
x	x	0	x		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>				-
x	x	0	x		Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>				-
x	x	0	Ng		Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V			- (lediglich Nahrungsgast)
x	x	x	x		Dorngrasmücke*)	<i>Sylvia communis</i>	V			x
x	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3		x	-
x	x	0	x		Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>				-
x	x	x	x		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3		x	x
x	x	0	x		Elster*	<i>Pica pica</i>				-
x	0				Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>				-
x	x	x	0		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		-
x	x	x	x		Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3		x



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Weitere Betrachtung
x	x	x	x		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		x
x	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x	-
x	x	0	x		Fitis ^{*)}	<i>Phylloscopus trochilus</i>				-
x	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3		x	-
x	x	x	Üf		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x	- (lediglich einzelne Durchzügler)
x	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		V		-
x	x	0	x		Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>				-
x	x	0	x		Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>				-
x	x	x	x		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V		x
x	x	0	x		Gebirgsstelze ^{*)}	<i>Motacilla cinerea</i>				-
x	x	x	0		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3			-
x	x	0	x		Gimpel ^{*)}	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				-
x	x	0	x		Girlitz ^{*)}	<i>Serinus serinus</i>				-
x	x	x	x		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V		x
x	0				Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>		1	x	-
x	x	x	x		Graugans	<i>Anser anser</i>				x
x	x	0	Ng		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V			- (lediglich Nahrungsgast)
x	x	0	x		Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>				-
x	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x	-
x	0				Grosser Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x	-
x	x	0	x		Grünfink ^{*)}	<i>Chloris chloris</i>				-
x	x	x	x		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			x	x
x	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V		x	-
x	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x	-
x	x	x	x		Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>				x
x	x	0	x		Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>				-
x	x	x	x		Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		x
x	x	0	x		Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>				-
x	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x	-
x	x	x	0		Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>				-
x	x	x	Ng		Hohltaube	<i>Columba oenas</i>				- (lediglich Nahrungsgast)
x	x	0	x		Jagdfasan ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>				-
x	x	0	x		Kanadagans ^{*)}	<i>Branta canadensis</i>				-
x	x	0	x		Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>				-
x	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x	-
x	x	x	x		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3			x



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Weitere Betrachtung
x	x	0	x		Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>				-
x	x	x	x		Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V		x
x	0				Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	2		-
x	x	0	x		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>				-
x	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>				-
x	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>				-
x	x	0			Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>				-
x	0				Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x	-
x	0				Kranich	<i>Grus grus</i>	1		x	-
x	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3		-
x	x	x	x		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V		x
x	0		Üf		Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>				- (lediglich einzelne Überflieger)
x	0				Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	1	3		-
x	x	x	Ng		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3			- (lediglich Nahrungsgast)
x	x	x	x		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			x	x
x	0		Ng		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3		- (lediglich Nahrungsgast)
x	0		Ng		Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>				- (lediglich Nahrungsgast)
x	0				Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>			x	-
x	x	0	x		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>				-
x	0				Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	x	-
x	x	x	x		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				x
x	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x	-
x	x	x	x		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V			x
x	x	0	x		Nilgans*)	<i>Alopochen aegyptiaca</i>			x	-
x	0				Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	0	R		-
x	x	x	x		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V		x
x	0				Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>				-
x	0				Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x	-
x	x	0	x		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>				-
x	x	x	0		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x	-
x	x	x	x		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3		x
x	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>			x	-
x	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2		-
x	x	0	x		Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>				-
x	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x	-
x	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>			x	-



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Weitere Betrachtung
x	x	x	Üf		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>			x	- (lediglich einzelne Überflieger)
x	x	0			Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>				-
x	x	0			Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>			x	-
x	x	0	x		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>				-
x	x	x	x		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x	x
x	x	0			Saatgans	<i>Anser fabalis</i>				-
x	x	x			Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>				-
x	0				Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>				-
x	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>				-
x	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>			x	-
x	x	x	0		Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3		x	-
x	0				Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>				-
x	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2		x	-
x	x	x	0		Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquatus</i>	V			-
x	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Ichthyæetus melanocephalus</i>	R			-
x	x	x	x		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			x	x
x	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			x	-
x	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>			x	-
x	0				Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R		x	-
x	0				Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>				-
x	0				Silberreiher	<i>Egretta alba</i>			x	-
x	x	0	x		Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>				-
x	0				Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		R	x	-
x	x	0	x		Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapilla</i>				-
x	x	x	x		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			x	x
x	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>			x	-
x	0				Spiessente	<i>Anas acuta</i>		3		-
x	x	0	x		Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>				-
x	x	x	x		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x	x
x	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1		-
x	0				Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>		R		-
x	0				Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>				-
x	x	x	x		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V			
x	x	0	x		Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>				-
x	0				Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R			-
x	x	0	x		Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>				-
x	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>				-



V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	Weitere Betrachtung
x	x	x	Bz		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>		V	x	-
x	x	x	x		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>				
x	x	x	Üf		Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3		- (lediglich einzelne Überflieger)
x	x	0			Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	1	x	-
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x	-
x	x	0	x		Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>				-
x	x	x	x		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			x	
x	x	x	0		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x	-
x	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x	-
x	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>			x	-
x	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x	-
x	x	0	x		Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>				-
x	x	x	0		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			x	-
x	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2			-
x	x	x	x		Waldohreule	<i>Asio otus</i>			x	
x	0				Waldrapp	<i>Geronticus eremita</i>	0	0	x	-
x	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		V		-
x	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R			-
x	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>			x	-
x	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>				-
x	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V		-
x	x	0	x		Weidenmeise*)	<i>Poecile montanus</i>				-
x	x	x	0		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		3	x	-
x	x	x	x		Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x	
x	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x	-
x	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x	-
x	x	x	0		Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x	-
x	x	0	x		Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>				-
x	0				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x	-
x	x	0	x		Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>				-
x	0				Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x	-
x	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x	-
x	x	0			Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>				-
x	x	0			Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	0		x	-

